

# Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 2. 12. 2009

Nummer 47

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>	
<b>B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration</b>	
Bek. 28. 10. 2009, Namensänderung der „Stiftung Scheden“ in „Hermann Hildebrand Stiftung Scheden“ .....	1008
Bek. 17. 11. 2009, Anerkennung der Friedel und Gerda Giere Stiftung .....	1008
Bek. 18. 11. 2009, Anerkennung der Doris-Bulcke-Stiftung .....	1008
<b>C. Finanzministerium</b>	
RdErl. 9. 11. 2009, Staatliches Baumanagement Niedersachsen; Entgelte für die Betriebsüberwachung bei Landesbetrieben nach § 26 LHO .....	1008 21077
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>	
Gem. Erl. 25. 11. 2009, Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften des Landes zur Förderung des Wohnungswesens .....	1008 65000
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>	
Bek. 24. 11. 2009, Hanse-Wissenschaftskolleg .....	1009
<b>F. Kultusministerium</b>	
Bek. 16. 11. 2009, Namensänderung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) .....	1011
Bek. 16. 11. 2009, Fortbildungsordnung nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes für die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen .....	1011
Bek. 16. 11. 2009, Prüfungsordnung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen .....	1013
Bek. 23. 11. 2009, Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen; Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2010 .....	1017
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>	
<b>H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung</b>	
Bek. 2. 10. 2009, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg .....	1017
Bek. 20. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Fleeste, Landkreis Cuxhaven) .....	1023
<b>I. Justizministerium</b>	
<b>K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz</b>	
Bek. 11. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Kernkraftwerk Emsland) .....	1023
Gem. RdErl. 13. 11. 2009, Gewässerschutz-Alarmrichtlinien .....	1023 28200
<b>Bischöflich Münstersches Offizialat</b>	
Urk. 13. 8. 2009, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Brake .....	1026
Urk. 18. 9. 2009, Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Cappeln .....	1027
<b>Landesschulbehörde</b>	
Bek. 16. 11. 2009, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine 2010/2011 .....	1027
Bek. 16. 11. 2009, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe 2010/2011 .....	1028
Bek. 16. 11. 2009, Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe; Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2011 .....	1029
<b>Landeswahlleiter</b>	
Bek. 13. 11. 2009, Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen .....	1029
<b>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
Vfg. 20. 11. 2009, Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen .....	1030
<b>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz</b>	
Bek. 2. 12. 2009, Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden .....	1030
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig</b>	
Bek. 12. 11. 2009, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Autoverwertung und Entsorgungsbetrieb G. Gerl, Northeim) .....	1030
Bek. 12. 11. 2009, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Autoverwertung und Entsorgungsbetrieb G. Gerl, Northeim) .....	1031
Bek. 13. 11. 2009, Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Electrocycling GmbH, Goslar) .....	1032
Bek. 19. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (IAVF-Volke Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren GmbH, Wolfsburg) .....	1032
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven</b>	
Bek. 22. 9. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Elm GmbH & Co. KG, Bremervörde) .....	1033
Bek. 17. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Biogas Schween GbR, Kührstedt) .....	1033
Bek. 19. 11. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Hof Seebeck KG, Bokel) .....	1033
<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</b>	
Bek. 18. 11. 2009, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (Kieswerk Wilhelm Reese e. K., Rinteln) .....	1033
Bek. 2. 12. 2009, Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG .....	1034
Bek. 2. 12. 2009, Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 GenTG .....	1034
Bek. 2. 12. 2009, Planfeststellung gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG (Umweltdienste Kedenburg, Sarstedt) .....	1035
<b>Stellenausschreibungen</b> .....	1036/1037

**B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration****Namensänderung  
der „Stiftung Scheden“ in  
„Hermann Hildebrand Stiftung Scheden“****Bek. d. MI v. 28. 10. 2009 — RV BS 2.06-11741/42-57 —**

**Bezug:** Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 17. 6. 1996 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 173), geändert durch Bek. d. Bezirksregierung Braunschweig v. 23. 7. 2002 (ABl. für den Regierungsbezirk Braunschweig S. 168)

Mit Schreiben vom 28. 10. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die am 5. 2. 2009 beschlossene Änderung der Stiftungssatzung der „Stiftung Scheden“, mit der die Änderung des Namens in „Hermann Hildebrand Stiftung Scheden“ beschlossen wurde, genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1008

**Anerkennung der  
Friedel und Gerda Giere Stiftung****Bek. d. MI v. 17. 11. 2009  
— RV BS 2.07-11741/42-107 —**

Mit Schreiben vom 17. 11. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), die Friedel und Gerda Giere Stiftung mit Sitz in Peine aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 5. 8. 2009 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung vom 12. 11. 2009 gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wohlfahrtspflege und des Sports in der Gemeinde Uetze, und zwar im Ortsteil Dollbergen. Insbesondere sollen Aktivitäten des dortigen Kindergartens, derzeit betrieben von der Gemeinde Uetze, des örtlichen Sportvereins sowie der Einrichtungen der evangelischen Kirche im diakonischen Bereich gefördert werden.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:

Friedel und Gerda Giere Stiftung  
Kastanienallee 30  
31224 Peine.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1008

**Anerkennung der  
Doris-Bulcke-Stiftung****Bek. d. MI v. 18. 11. 2009  
— RV H 2.02 11741/D 23 —**

Mit Schreiben vom 18. 11. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Hannover, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), auf Grundlage des Testaments der Frau Doris Bulcke vom 1. 7. 2004 die mit Todeszeitpunkt am 27. 12. 2008 errichtete Doris-Bulcke-Stiftung mit Sitz in Holzminden gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Blinden und Sehbehinderten mit dem Ziel, diesen Personen ein möglichst beschwerdefreies und in die Gemeinschaft sowie in den Alltag integriertes Leben zu ermöglichen.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Doris-Bulcke-Stiftung  
c/o Commerzbank AG, Wealth Management  
Kaiserplatz 16  
60261 Frankfurt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1008

**C. Finanzministerium****Staatliches Baumanagement Niedersachsen;  
Entgelte für die Betriebsüberwachung  
bei Landesbetrieben nach § 26 LHO****RdErl. d. MF v. 9. 11. 2009 — 21 21-26001-2 —****— VORIS 21077 —**

**Bezug:** RdErl. v. 7. 6. 2004 (Nds. MBl. S. 457)  
— VORIS 21077 —

1. Nach den VV Nr. 1.3.8.3 zu § 26 LHO sind in den Wirtschaftsplänen der Landesbetriebe für Leistungen von anderen Landesdienststellen marktübliche Entgelte zu berechnen und als Aufwendungen zu berücksichtigen.
2. Die Betriebsüberwachung gemäß Abschnitt K 15 RL Bau in Liegenschaften des Landes und Dritter wird grundsätzlich von den Dienststellen des Staatlichen Baumanagements Niedersachsen wahrgenommen. Für diese in Anspruch genommenen Leistungen ist vom jeweiligen Landesbetrieb eine Kostenerstattung zu leisten. Als Berechnungsgrundlage dienen die Neubauwerte (NBW) 1914 der zu betreuenden Liegenschaften. Der Vergütungssatz beträgt 2 v. T. des NBW 1914. Die entsprechenden Beträge sind dem Kapitel 0410 Titel 261 10 zuzuführen. Die Entschädigungsleistung entfällt, wenn die Aufgaben von den betriebstechnischen Abteilungen des Landesbetriebes wahrgenommen werden.
3. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2014 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1008

**D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie  
und Gesundheit****Richtlinie für die Übernahme  
von Bürgschaften des Landes  
zur Förderung des Wohnungswesens****Gem. Erl. d. MS u. d. MF v. 25. 11. 2009 — 504-25102 —****— VORIS 65000 —**

**Bezug:** Gem. RdErl. d. MF u. d. MS v. 15. 9. 2004 (Nds. MBl. S. 649), geändert durch Gem. RdErl. v. 14. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 638)  
— VORIS 65000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 wie folgt geändert:

1. Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:  
„Das Land übernimmt nach § 39 LHO auf der Grundlage des jeweiligen HG auf Antrag zur Sicherung der Finanzierung des Wohnungsbaus Bürgschaften nach Maßgabe dieser Richtlinie.“

2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- In Nummer 1.2.1 Satz 2 wird das Wort „Wohnraumförderungsbestimmungen“ durch das Wort „Wohnraumförderbestimmungen“ ersetzt.
  - Nummer 1.2.2 erhält folgende Fassung:  
„1.2.2 Bei der Berechnung der Wohnfläche ist die Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche vom 25. 11. 2003 (BGBl. I S. 2346) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.“
  - In Nummer 1.5 wird das Wort „Wohnraumförderungsbestimmungen“ durch das Wort „Wohnraumförderbestimmungen“ ersetzt.
3. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- Nummer 3.1.1 erhält folgende Fassung:  
„3.1.1 Der Antrag auf Übernahme einer Bürgschaft ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks mit den darin aufgeführten Unterlagen bei der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover, einzureichen. Sofern gleichzeitig Wohnraumfördermittel beantragt werden, die von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) zu bewilligen sind, ist der Antrag bei der Wohnraumförderstelle (Nummer 4 der Wohnraumförderbestimmungen) einzureichen und dort mit dem Förderantrag zu verbinden.“
  - Nummer 3.1.3 erhält folgende Fassung:  
„3.1.3 Über die Übernahme einer Bürgschaft entscheidet der Bürgschaftsausschuss Wohnungswesen. Der Bürgschaftsausschuss Wohnungswesen ist ein interministerieller Ausschuss, der sich aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern des MF und des für Wohnungsbau zuständigen Ministeriums zusammensetzt. Der Vorsitz wird durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des MF und der stellvertretende Vorsitz durch eine Vertreterin oder einen Vertreter des für Wohnungsbau zuständigen Ministeriums ausgeübt. Die Mitglieder des Bürgschaftsausschusses Wohnungswesen werden vom MF auf Vorschlag des entsendenden Ministeriums bestellt und abberufen. Gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden oder der Vertreterinnen oder Vertreter des für Wohnungsbau zuständigen Ministeriums kann eine Bürgschaft nicht übernommen werden. Der Ausschuss kann die Entscheidung über Einzelfälle im Rahmen allgemeiner Ermächtigungen der NBank übertragen.“
  - Nummer 3.1.4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Geschäftsführung des Bürgschaftsausschusses Wohnungswesen obliegt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)“.
4. In Nummer 4.1 wird das Wort „Landesbürgschaftsausschusses“ durch die Worte „Bürgschaftsausschusses Wohnungswesen“ ersetzt.
5. Die Anlage (AVB) wird wie folgt geändert:
- Nummer 1.8 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bürgschaften können auch einem Darlehensnehmer gewährt werden, für den an einem geeigneten Grundstück ein Erbbaurecht von angemessener Dauer bestellt ist oder der nachweist, dass der Erwerb eines derartigen Erbbaurechts gesichert ist.“
  - In Nummer 5 Satz 4 wird die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“ ersetzt.
  - In Nummer 9 werden die Worte „Niedersächsischen Landestreuhandstelle für das Wohnungswesen – Norddeutsche Landesbank Girozentrale – in Hannover“ durch die Worte „Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)“ ersetzt.

An die  
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

– Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1008

## E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

### Hanse-Wissenschaftskolleg

**Bek. d. MWK v. 24. 11. 2009 — 11-76104-20-1-1 —**

Der Stiftungsrat der Stiftung Hanse-Wissenschaftskolleg hat gemäß § 8 Nr. 5 i. V. m. § 17 Abs. 1 der Stiftungssatzung am 18. 5./28. 10. 2009 die in der **Anlage** abgedruckte Neufassung der Satzung beschlossen:

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1009

### Anlage

Die Stiftung erhält folgende

#### **Satzung**

##### § 1

Name, Rechtsform und Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Hanse-Wissenschaftskolleg“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Stadt Delmenhorst.

##### § 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Einladung von Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland zu befristeten Aufenthalten („Fellowships“) und die Durchführung nationaler und internationaler Veranstaltungen. Die Stiftung soll im Zusammenwirken mit den Universitäten Oldenburg und Bremen die nationale, internationale und interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders qualifizierter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler fördern; dabei soll sie besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler richten.

##### § 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

##### § 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung aus

- einem Anspruch gegen das Land Niedersachsen und die Freie Hansestadt Bremen auf jährliche Zuwendungen in Höhe von jeweils 1 150 406,73 Euro,
- einem Anspruch gegen die Stadt Delmenhorst auf unentgeltliche Übertragung des Eigentums am Grundstück (Flur 58, Flurstück 131/4, und eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 125/5) zur Gesamtgröße von 16 700 m<sup>2</sup> mit einem Verkehrswert von 971 454,57 Euro und
- Ansprüchen auf Gewährung von Investitionsmitteln für das Hanse-Wissenschaftskolleg in Höhe von 4 090 335,05 Euro, und zwar
  - gegen das Land Niedersachsen und die Stadt Delmenhorst von je 1 533 875,64 Euro und
  - gegen die Freie Hansestadt Bremen von 1 022 583,76 Euro.

(2) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen Dritter erhöht werden, soweit diese dazu bestimmt sind.

(3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

(4) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.

(5) Die in Absatz 1 Nummer 1 genannte Zuwendung erhöht sich zum 1. 1. 2009 auf jeweils 1 232 406,73 Euro. Weitere Erhöhungen können vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch ihre gesetzgebenden Körperschaften durch schriftliche Erklärung des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen gegenüber dem Hanse-Wissenschaftskolleg vereinbart werden.

## § 5

### Verwendung der Mittel

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet die Stiftung die jährlichen Zuwendungen des Landes Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5), die Erträge des Stiftungsvermögens sowie die zur Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke und zur Bestreitung der Verwaltungskosten verwendet werden.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## § 6

### Stiftungsorgane

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. der Stiftungsvorstand (die Rektorin oder der Rektor des Hanse-Wissenschaftskollegs),
3. der Wissenschaftliche Beirat.

(2) Die Organe der Stiftung wirken bei der Verwirklichung des Stiftungszwecks zusammen. Über die wissenschaftliche Arbeit wird der wissenschaftlichen Öffentlichkeit regelmäßig berichtet.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der entstandenen Auslagen.

## § 7

### Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

1. je zwei Mitgliedern der Niedersächsischen Landesregierung und des Senats der Freien Hansestadt Bremen. Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder durch Angehörige ihrer Verwaltungen vertreten lassen, die auch deren Rechte und Pflichten wahrnehmen.
2. der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister der Stadt Delmenhorst. Im Falle der Verhinderung kann sich das Mitglied durch eine Angehörige oder einen Angehörigen der Stadtverwaltung vertreten lassen, die oder der alle Rechte und Pflichten wahrnimmt.
3. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Oldenburg und der Rektorin oder dem Rektor der Universität Bremen für die Dauer ihrer Amtszeit.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates kooptieren bis zu sechs Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Politik für die Dauer von vier Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Stiftungsvorstand und die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

## § 8

### Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat ist in allen Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufstellung allgemeiner Richtlinien für die Arbeit der Stiftung,
2. Wahl des Stiftungsvorstands,
3. Bestellung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters im Einvernehmen mit dem Stiftungsvorstand,
4. Beschluss des Wirtschaftsplans und Erteilung der Entlastung des Stiftungsvorstands,
5. Berufung der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates,
6. Beschluss über Satzungsänderungen,
7. Beschluss über die Aufhebung der Stiftung, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt,
8. Erlass von Geschäftsordnungen,

9. Pflege der Verbindungen zu Personen und Stellen, die für die Arbeit der Stiftung förderlich sein können.

## § 9

### Innere Ordnung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wählt aus den Mitgliedern gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 auf die Dauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz soll jeweils abwechselnd von einem Mitglied der Niedersächsischen Landesregierung und des Senats der Freien Hansestadt Bremen wahrgenommen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende führt die Beschlüsse des Stiftungsrates aus und vertritt ihn nach innen und außen.

(2) Scheidet die oder der gewählte Vorsitzende aus dem Stiftungsrat aus, gehen ihre oder seine Aufgaben, Zuständigkeiten und Vollmachten ohne einen weiteren Beschluss unverzüglich und bis zur Wahl einer oder eines neuen Vorsitzenden auf die gewählte stellvertretende Vorsitzende oder den gewählten stellvertretenden Vorsitzenden über.

(3) Der Stiftungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen. Ein Viertel der Mitglieder kann seine Einberufung verlangen.

(4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Abwesenheit diejenige der oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.

(6) Beschlüsse können innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden festgesetzten Frist auch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

## § 10

### Wahl, Abwahl und Vertretung des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand wird vom Stiftungsrat für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für eine Neuwahl des Stiftungsvorstands richtet der Stiftungsrat eine Findungskommission ein, die eine Empfehlung abgibt. Die Findungskommission besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden aus dem Stiftungsrat heraus berufen, zwei aus dem Wissenschaftlichen Beirat. Zwei weitere Mitglieder sollen keinem der beiden Gremien angehören.

(3) Ist der Stiftungsvorstand an seiner Amtsführung gehindert, werden seine Aufgaben in nichtwissenschaftlichen Belangen von der Verwaltungsleiterin oder dem Verwaltungsleiter wahrgenommen. In wissenschaftlichen Belangen wird die Wahrnehmung durch eine Geschäftsordnung geregelt.

## § 11

### Aufgaben des Stiftungsvorstands

(1) Der Stiftungsvorstand ist für die Leitung der Stiftung verantwortlich.

(2) Ihm obliegt insbesondere

1. die Erstellung der jährlichen wissenschaftlichen Programme, deren Bekanntmachung in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit und deren Durchführung,
2. das Zusammenwirken mit den Universitäten Oldenburg und Bremen,
3. die Berufung der Fellows im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlichen Beirat (§ 13 Abs. 3).

(3) Der Stiftungsvorstand ist Vorgesetzter des Personals des Hanse-Wissenschaftskollegs. Er ist dem Stiftungsrat verantwortlich.

## § 12

### Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter

Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Anordnungen des Stiftungsvorstands.

## § 13

## Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus

1. je zwei von den beiden Universitäten und
2. zwei vom Stiftungsvorstand

vorgeschlagenen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Sie werden vom Stiftungsrat auf die Dauer von vier Jahren berufen. Einmalige Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können weitere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler auf die Dauer von vier Jahren kooptieren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Stiftungsvorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung. Der Stiftungsvorstand hat wissenschaftlich begründete Vorschläge zur Berufung von Fellows dem Wissenschaftlichen Beirat vorzulegen. Auf der Grundlage dessen Empfehlungen beruft der Stiftungsvorstand Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an das Hanse-Wissenschaftskolleg.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates gilt § 9 Abs. 2 bis 7 entsprechend.

(5) Der Stiftungsvorstand und seine Vertretung nehmen an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirates beratend teil.

## § 14

## Fellows

(1) An das Kolleg werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze besonders qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berufen.

(2) Bei den Berufungen ist dem internationalen Charakter der Wissenschaft und der Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler besonders Rechnung zu tragen.

(3) Die Fellows sind in ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit am Kolleg von Weisungen frei.

(4) Die Fellows arbeiten und wohnen in der Regel auf dem Campus des Kollegs. Das Kolleg stellt ihnen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung. Ihnen kann aus Mitteln des Kollegs eine Vergütung oder ein Ausgleich für die Kosten gezahlt werden, die ihnen durch ihren Aufenthalt am Kolleg entstehen. Vereinbarungen hierüber werden mit dem Stiftungsvorstand abgeschlossen. Sie bedürfen der Schriftform.

## § 15

## Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach dem Niedersächsischen Stiftungsgesetz.

## § 16

## Haushalts- und Wirtschaftsführung, Prüfung

(1) Wirtschaftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(2) Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres legt der Stiftungsvorstand gegenüber dem Stiftungsrat über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung Rechnung und legt ihm eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks für das vergangene Jahr vor.

(3) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof und den Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen (§ 104 Abs. 1 Nr. 4 LHO).

## § 17

Satzungsänderungen,  
Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen werden vom Stiftungsrat mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder, mindestens aber mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder (§ 7 Abs. 1 und 2) beschlossen. Sie bedürfen außerdem der Zustimmung der in § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Mitglieder des Stiftungsrates. Die Sätze 1 und 2 gelten für einen Beschluss über die Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung entsprechend.

(2) Auf der Grundlage einer im 10. Jahr des Bestehens der Stiftung durchzuführenden Evaluation können abweichend von Abs. 1 die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 die Aufhebung der Stiftung beschließen.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 können nach jeweils weiteren 10 Jahren eine Evaluation durchführen lassen; Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) § 7 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes bleibt unberührt.

## § 18

## Vermögensanfall

(1) Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Stiftungszwecks erlöschen die in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 5 genannten Vermögensansprüche gegen die Stifter. Die Stadt Delmenhorst erhält einen Anspruch auf unentgeltliche Rückübereignung des Grundstücks (Flur 58, Flurstück 131/4, und eine noch zu vermessende Teilfläche aus dem Flurstück 125/5) zur Gesamtgröße von 16 700 m<sup>2</sup> sowie des zugestifteten Grundstücks (Flur 58, Flurstück 125/10) mit einer Fläche von 7 605 m<sup>2</sup>.

(2) Im Falle der Ausübung des Rückübereignungsanspruches entschädigt die Stadt Delmenhorst die anderen Stifter im Verhältnis ihrer Beteiligung an den Bauinvestitionen. Für die Höhe des Anspruches ist der Verkehrswert der Gebäude und des Inventars maßgebend, der auf der Grundlage einer Schätzung eines unabhängigen Gutachters ermittelt wird. Im Streitfall wird die Entscheidung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Bremen getroffen; der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Das übrige Vermögen (§ 4 Abs. 2 u. 3) fällt zu gleichen Teilen an die Länder Niedersachsen und Bremen, die es entsprechend dem Stiftungszweck zu verwenden haben.

(3) Wird der Rückübereignungsanspruch nicht ausgeübt, erfolgt die Auseinandersetzung der Stifter auf der Grundlage der §§ 752 bis 758 BGB entsprechend dem Verhältnis der Beteiligung der Stifter an der Aufbringung des Stiftungsvermögens nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

**F. Kultusministerium****Namensänderung der Evangelisch-reformierten Kirche  
(Synode evangelisch-reformierter Kirchen  
in Bayern und Nordwestdeutschland)**

**Bek. d. MK v. 16. 11. 2009 — 24.1-54010/7 —**

Die Gesamtsynode der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) hat am 12. 11. 2009 beschlossen sich zum 1. 1. 2010 umzubenennen in

„Evangelisch-reformierte Kirche“.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1011

**Fortbildungsordnung nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes  
für die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin  
und zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen**

**Bek. d. MK v. 16. 11. 2009  
— 45.2-87 146/10/11 —**

In der **Anlage** wird die Fortbildungsordnung nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes für die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1011

**Anlage****Fortbildungsordnung nach § 54 Berufsbildungsgesetz  
für die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin  
und zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen**

Nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes, das durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 951) neu gefasst worden ist, erlässt die AOK — Die Gesundheitskasse für Niedersachsen als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes die am 19. 5. 2009 von ihrem Berufsbildungsausschuss nach § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes beschlossene Fortbildungsordnung für die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin oder zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen.

**§ 1****Ziel der Prüfung**

(1) Ziel der Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin/zum Krankenkassenfachwirt ist — aufbauend auf den Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten der Ausbildung — eine berufliche Qualifikation und einen Aufstieg zu ermöglichen. Die Fortbildung soll zu selbstständigem und eigenverantwortlichem Handeln befähigen.

(2) Diese Fortbildung schließt bei erfolgreich abgelegter Prüfung mit der Qualifikation „Krankenkassenfachwirt/in“ ab.

**§ 2****Fortbildungsgrundsätze**

(1) Die Fortbildung wird berufsbegleitend nach den Erfordernissen beruflicher Erwachsenenbildung organisiert.

(2) Die Fortbildung umfasst Präsenzphasen in einer Bildungseinrichtung sowie Selbstlernphasen und findet ihre Ergänzung in der beruflichen Praxis.

(3) Durch individuelle Formen der Beratung und Förderung der Fortzubildenden in der jeweiligen Bildungseinrichtung wird die Fortbildung unterstützt.

**§ 3****Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Fortbildung werden zugelassen:

1. Personen, die die Abschlussprüfung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten erfolgreich abgelegt haben,
2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Versicherungsträgern, die erfolgreich an Bildungsmaßnahmen teilgenommen haben, deren wesentliche Inhalte denen der Ausbildung zur/zum Sozialversicherungsfachangestellten entsprechen,

mit einer anschließenden mindestens einjährigen Tätigkeit in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung.

(2) Zugelassen wird ferner, wer

1. die Ausbildung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf oder
2. ein Fach- bzw. Hochschulstudium oder
3. im Gebiet der neuen Bundesländer eine andere Berufsausbildung

erfolgreich abgeschlossen und zum Zeitpunkt des Beginns der Fortbildung eine mindestens zweijährige Tätigkeit in der Funktion einer/eines Sozialversicherungsfachangestellten — Fachrichtung allgemeine Krankenversicherung — ausgeübt hat.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

**§ 4****Anmeldung zur Fortbildung**

(1) Der Arbeitgeber meldet Fortzubildende unter Verwendung eines Anmeldevordrucks innerhalb der Anmeldefrist bei der zuständigen Stelle.

(2) Der Anmeldung sind Angaben und Nachweise zu den in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen.

**§ 5****Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Fortbildung entscheidet die zuständige Stelle.

(2) Fortzubildende, die Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Arbeitgeber und dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

**§ 6****Beginn und Dauer der Fortbildung**

(1) Die Fortbildung beginnt zum 1. 10. eines Jahres.

(2) Die Fortbildung dauert 12 Monate, sie umfasst mindestens 500 Stunden.

(3) Bei Unterbrechung der Teilnahme an der Fortbildung wegen Krankheit, durch Zeiten des Beschäftigungsverbotes oder einer Schutzfrist nach den Regelungen über den Mutterschutz, wegen Inanspruchnahme von Elternzeit, Pflegezeit oder durch Ableistung des Grundwehr-, Zivil- oder Ersatzdienstes ist den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern nach Maßgabe der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung Gelegenheit zu geben, die Fortbildung abzuschließen, sofern ein erfolgreicher Abschluss nach Ende der Unterbrechung auch weiterhin zu erwarten ist.

(4) Die Fortbildung kann von Beteiligten aus einem wichtigen Grund abgebrochen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen die Pflichten aus der Fortbildung verstoßen wird.

**§ 7****Struktur der Fortbildung**

(1) Die Fortbildung umfasst folgende Gebiete:

1. Versicherungs- und Beitragsrecht
  2. Leistungsrecht
  3. Fachübergreifende Inhalte.
- (2) Das Gebiet Versicherungs- und Beitragsrecht umfasst folgende Module:

1. Arbeitsentgelt
2. Versicherungs- und Beitragsrecht Beschäftigter
3. Besondere Personengruppen
4. Gesamtsozialversicherungsbeitrag
5. Aktuelle Produkte
6. Leistungsbezieher nach dem SGB III
7. Rentner und Rentenantragsteller
8. Freiwillige Versicherung/Personen ohne anderweitige Absicherung
9. Familienversicherung.

(3) Das Gebiet Leistungsrecht umfasst folgende Module:

1. Krankenbehandlung
2. Entgeltfortzahlung und Krankengeld
3. Unfallversicherung und Erstattungsansprüche
4. Rehabilitation
5. Pflege
6. Schwangerschaft, Mutterschaft und Familienplanung
7. Schadenersatz
8. Versorgungsmanagement I
9. Versorgungsmanagement II.

(4) Die fachübergreifenden Inhalte umfassen folgende Module:

1. BWL 1 — Betriebswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundtatbestände
2. BWL 2 — Die Wahl des Standortes und der Rechtsform als betriebliches Entscheidungsproblem/Betriebliche Steuern
3. BWL 3 — Haushalts- und Rechnungswesen der gesetzlichen Krankenversicherung
4. BWL 4 — Gesundheitsfond und morbiditätsorientierter Risikostrukturausgleich
5. BWL 5 — Marketing und Vertrieb
6. BWL 6 — Interne und externe Kommunikation
7. Verwaltungsverfahren, Verwaltungshandeln
8. Datenschutz, Strafrecht.

(5) Die Themen Wissensmanagement, Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht werden als Querschnittsthemen in allen drei Gebieten behandelt.

## § 8

## Prüfungsgegenstand und Prüfungsverfahren

Die Prüfung erstreckt sich auf die in § 7 genannten Gebiete und richtet sich im Einzelnen nach der Prüfungsordnung nach § 56 Berufsbildungsgesetz zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen vom 21. 9. 2009.

## § 9

## Inkrafttreten

Die Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Hannover, den 21. 9. 2009

AOK — Die Gesundheitskasse für Niedersachsen

**Prüfungsordnung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen**

**Bek. d. MK v. 16. 11. 2009  
— 45.2-87 146/10/11 —**

In der **Anlage** wird die Prüfungsordnung nach § 56 des Berufsbildungsgesetzes zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1013

Anlage

**Prüfungsordnung nach § 56 Berufsbildungsgesetz zur Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Krankenkassenfachwirtin und zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen**

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 19. 5. 2009 erlässt die AOK — Die Gesundheitskasse für Niedersachsen (im weiteren Text AOK Niedersachsen) als zuständige Stelle gemäß § 56 Abs. 1, 47 Abs. 1 u. 2 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur Krankenkassenfachwirtin oder zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen

## § 1

## Ziel der Prüfung

(1) Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Prüflinge über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen für eine eigenständige, fallbezogene Arbeit und ganzheitliche Kundenbetreuung in gehobener Sachbearbeiterfunktion bei Krankenkassen verfügen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss „Krankenkassenfachwirtin/Krankenkassenfachwirt.“

## I. Abschnitt

**Prüfungsausschuss**

## § 2

## Errichtung

(1) Für die Abnahme der Prüfungen errichtet die AOK Niedersachsen nach Bedarf einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.

(2) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

## § 3

## Zusammensetzung und Berufung

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und

für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Sie sollen insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und eine Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen an. Je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertretendes Mitglied soll als Lehrkraft im beruflichen Schul- oder Fortbildungswesen tätig sein. Die Mitglieder haben Stellvertreterinnen und Stellvertreter; Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der AOK Niedersachsen für vier Jahre berufen. Läuft die Amtsdauer nach Ausschreibung einer Prüfung ab, verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bis zum Abschluss dieser Prüfung.

(4) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der AOK Niedersachsen bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrkräfte im beruflichen Schulwesen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Soweit es sich um Lehrkräfte im beruflichen Fortbildungswesen handelt, werden sie von den Fortbildungseinrichtungen benannt. Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Bereich des Landes Niedersachsen bestehenden Landesverbände der Krankenkassen berufen. Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, schlagen die Krankenkassen die Beauftragten der Arbeitgeberseite vor.

(5) Werden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der AOK Niedersachsen gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, beruft die AOK Niedersachsen nach pflichtgemäßem Ermessen.

(6) Von der Zusammensetzung nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Anzahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich der Beurteilung der Prüfungsleistungen unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitermäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der AOK Niedersachsen mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

## § 4

## Vorsitz, Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Sie sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Prüfungsausschuss kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(3) In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

## § 5

## Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt bei der AOK Niedersachsen. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies

unverzüglich der AOK Niedersachsen mitteilen. Für ein verhandeltes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und vom vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

## § 6

### Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss und der zuständigen Stelle.

## § 7

### Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerter gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die Beziehung, die Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies der AOK Niedersachsen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die AOK Niedersachsen, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird vom Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der AOK Niedersachsen mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die AOK Niedersachsen die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

## § 8

### Prüfungstermin

(1) Der Prüfungsausschuss bestimmt im Benehmen mit der AOK Niedersachsen und den beteiligten Fortbildungsträgern Ort und Termin der schriftlichen Prüfung. Die AOK Niedersachsen gibt den Termin, den Ort der schriftlichen Prüfung und die Anmeldefrist möglichst zwei Monate vorher bekannt. Maßgebender Termin, nach dem sich die Fristen im Prüfungsverfahren richten, ist der letzte Tag der schriftlichen Prüfung.

(2) Die Termine für die mündliche Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss.

(3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

## § 9

### Zulassung zur Fortbildungsprüfung

(1) Auf Antrag wird zur Fortbildungsprüfung zugelassen, wer die Zulassungsvoraussetzungen des § 3 der Fortbildungsordnung nach § 54 BBiG für die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin oder zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen erfüllt und an einer Fortbildungsmaßnahme gemäß § 6 der Fortbildungsordnung nach § 54 BBiG für die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin oder zum Krankenkassenfachwirt im Land Niedersachsen teilgenommen hat.

(2) Von dem Erfordernis der Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme ist abzusehen, wenn durch Vorlage von Urkunden oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben wurden, die die Zulassung zur Fortbildungsprüfung rechtfertigen.

(3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

## § 10

### Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Prüfling meldet sich unter Verwendung eines Anmeldevordrucks innerhalb der Anmeldefrist (§ 8 Abs. 1) bei der AOK Niedersachsen an. Der Vordruck enthält einen Hinweis auf das Antragsrecht nach § 14.

(2) Der Anmeldung sind Angaben und Nachweise zu den in § 9 genannten Voraussetzungen beizufügen.

## § 11

### Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüflinge sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die AOK Niedersachsen zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

(2) Anträge auf Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind zusammen mit der Anmeldung zur Prüfung schriftlich bei der AOK Niedersachsen zu stellen. Die Nachweise über Befreiungsgründe im Sinne von Abs. 1 sind beizufügen.

## § 12

### Entscheidung über die Zulassung und über Befreiungsanträge

(1) Über die Zulassung sowie über die Befreiung von Prüfungsbestandteilen zur Prüfung entscheidet die AOK Niedersachsen. Hält sie die Prüfungsvoraussetzungen oder die Befreiungsgründe nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Prüflingen, die Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch genommen haben, darf bei der Entscheidung über die Zulassung hieraus kein Nachteil erwachsen.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen sind den Prüflingen spätestens einen Monat vor der schriftlichen Prüfung unter Angabe der Prüfungstage, des Prüfungsortes, der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und der Termine der mündlichen Prüfung mitzuteilen. Auf die Folgen von Täuschungshandlungen und störendem Verhalten nach § 20 ist dabei hinzuweisen.

(4) Sind die Zulassung zur Prüfung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben erfolgt, kann der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings

1. bis zum ersten Prüfungstag die Zulassung und die Befreiung von Prüfungsbestandteilen widerrufen,
2. innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstag in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, ist das Prüfungszeugnis unverzüglich an die AOK Niedersachsen zurückzugeben.

(5) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 sind schriftlich bekannt zu geben.



## § 13

## Zuordnung der Prüflinge

Werden mehrere Prüfungsausschüsse errichtet, ordnet die AOK Niedersachsen die Prüflinge nach dem Anfangsbuchstaben ihrer Familiennamen zu. Die AOK Niedersachsen kann Prüflinge den Prüfungsausschüssen im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied so zuordnen, dass eine gleichmäßige Verteilung auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

## § 14

## Nachteilsausgleich für behinderte Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Art der Behinderung ist mit der Anmeldung zur Prüfung (§ 10 Abs. 1) nachzuweisen.

## III. Abschnitt

## Durchführung der Prüfung

## § 15

## Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(2) In der schriftlichen Prüfung sind vier Prüfungsaufgaben zu bearbeiten, deren Bearbeitungsdauer jeweils 180 Minuten beträgt. Die Dauer der Prüfung soll an einem Tag 360 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch, das 60 Minuten nicht überschreiten soll. Sie soll innerhalb von 2 Monaten nach Abschluss der schriftlichen Prüfung erfolgen.

## § 16

## Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt die Prüfungsaufgaben sowie Lösungs- und Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel. Wird die Prüfung gleichzeitig von mehreren Prüfungsausschüssen abgenommen, sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge und Hinweise für die Bewertung zu beschließen und einheitliche Hilfsmittel zu bestimmen.

(2) Die Aufgaben sind aus den nachstehend aufgeführten Gebieten auszuwählen, wobei die Gebiete 1 bis 3 Gegenstand je einer Aufgabe sein müssen, die vierte Aufgabe Inhalte aller drei Gebiete umfassen kann:

1. Versicherungs- und Beitragsrecht
2. Leistungsrecht
3. Fachübergreifende Inhalte.

Die Inhalte der Gebiete 1 bis 3 werden in der Fortbildungsordnung geregelt.

## § 17

## Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter/innen der zuständigen Stelle und der obersten Landesbehörde sowie Mitglieder und im Vertretungsfall stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der AOK Niedersachsen andere Personen als Gäste zulassen.

## § 18

## Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des vorsitzenden Mitglieds vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Der Prüfungsausschuss regelt für die schriftliche Prüfung und für die Zeit der Vorbereitung auf die mündliche Prüfung die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüflinge die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln erbringen. Über den Ablauf der Prüfung und über die Aufsichtsführung während der Vorbereitungszeit ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die Prüflinge haben die Prüfungsarbeiten nicht mit ihren Namen, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden ausgelost.

## § 19

## Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des vorsitzenden Mitglieds oder der aufsichtsführenden Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel zu belehren und auf die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen hinzuweisen.

## § 20

## Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung, versucht er zu täuschen oder hilft er dabei einem anderen, teilt die aufsichtsführende Person dies dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der AOK Niedersachsen mit. Der Prüfling darf die Prüfungsaufgaben zu Ende bearbeiten. Stört ein Prüfling den Prüfungsablauf erheblich, kann ihn die aufsichtsführende Person von der Bearbeitung der betreffenden Prüfungsaufgabe ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des störenden Verhaltens entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Bei einer Täuschungshandlung kann er je nach Schwere der Täuschungshandlung bei der betreffenden Arbeit Punkte abziehen oder sie mit dem Punktwert Null bewerten. Bei einer Störung, die zum Ausschluss von der weiteren Bearbeitung geführt hat, kann er die bis zum Ausschluss erbrachte Leistung bewerten oder die Wiederholung der Prüfungsleistung anordnen.

(3) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüflings die Prüfung für nicht bestanden erklären und die Wiederholung der gesamten Prüfung oder einzelner Prüfungsleistungen anordnen. Diese Frist gilt nicht, wenn der Prüfling über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat. § 12 Abs. 4 letzter Satz gilt.

(4) Für die mündliche Prüfung gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

## § 21

## Geltendmachung von Störungen

(1) Fühlt sich ein Prüfling während der schriftlichen Prüfung durch äußere Einwirkungen oder durch das Verhalten anderer Prüflinge erheblich gestört, hat er das unverzüglich gegenüber der aufsichtsführenden Person oder dem vorsitzenden Mitglied zu rügen. Eine Beeinträchtigung während der mündlichen Prüfung ist im unmittelbaren Anschluss an die Verkündung des Prüfungsergebnisses gegenüber dem vorsitzenden Mitglied zu rügen.

(2) Rügt der Prüfling eine Störung der Prüfung, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Beeinträchtigung durch die Störung erheblich war und ggf., ob die Prüfung oder Teile der Prüfung zu wiederholen sind oder der Rüge auf andere Weise Rechnung getragen werden kann.

## § 22

## Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Ein Prüfling kann bis zum Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat ein Prüfling ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Prüfling aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht ein Prüfling aus wichtigem Grund die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt ein Prüfling ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, sind diese mit dem Punktwert Null zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der AOK Niedersachsen, wann die versäumten Prüfungsarbeiten nachzuholen sind.

(4) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings.

(5) Versäumt der Prüfling aus einem wichtigen Grund die mündliche Prüfung ganz oder teilweise und weist er den wichtigen Grund unverzüglich nach, bei einer Erkrankung durch ein ärztliches Attest, ist die mündliche Prüfung so bald wie möglich nachzuholen. Liegt ein wichtiger Grund nicht vor oder wird dieser nicht unverzüglich nachgewiesen, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. Die AOK Niedersachsen erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid.

### § 23

#### Bewertung und Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) Die Prüfungsarbeiten sind jeweils von drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses nacheinander und selbstständig zu beurteilen und zu bewerten. Der Prüfungsausschuss beschließt die Ergebnisse. In den Prüfungsarbeiten sind keinerlei Hinweise und Vermerke zulässig. Über die Bewertung sind (auf einem Bewertungsbogen) gesonderte Aufzeichnungen anzufertigen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen und sind diesen beizufügen.

(2) Für erhebliche Mängel bei der Gliederung der Arbeit, im Ausdruck sowie bei der äußeren Form und der Rechtschreibung können bis zu zwei Punkte je Kriterium und Arbeit von den für die fachliche Leistung vergebenen Punkten abgezogen werden.

(3) Die Prüfungsleistungen sind nach folgendem Punktsystem zu bewerten:

Note		Punkte
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= sehr gut	100,0 bis 87,5
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= gut	unter 87,5 bis 75
eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung	= befriedigend	unter 75 bis 62,5
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	= ausreichend	unter 62,5 bis 50
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind	= mangelhaft	unter 50 bis 25
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	= ungenügend	unter 25 bis 0.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl in den Prüfungsarbeiten ist die Summe der jeweils erzielten Punkte durch die jeweilige Anzahl der Prüfer zu dividieren. Ergeben sich Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird festgestellt, indem die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten addiert und die Summe durch 4 geteilt wird. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, ist auf eine Stelle nach dem Komma kaufmännisch zu runden. Über die Feststellung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### § 24

#### Zulassung zur mündlichen Prüfung, Nichtzulassung

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

(2) Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in einer Prüfungsarbeit eine ungenügende Leistung oder in mehr als zwei Prüfungsarbeiten mangelhafte Leistungen nachweist.

(3) Bei Nichtzulassung zur mündlichen Prüfung ist die Prüfung nicht bestanden.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung und die Ergebnisse der Prüfungsarbeiten sind den Prüflingen spätestens eine Woche vor der mündlichen Prüfung zusammen mit der Einladung durch den Prüfungsausschuss bekannt zu geben. Im Fall der Nichtzulassung ist dem

Prüfling mitzuteilen, dass die AOK Niedersachsen einen Bescheid erteilen wird; der Prüfungsausschuss leitet in diesem Fall der AOK Niedersachsen unverzüglich die Niederschrift nach § 23 Abs. 4 Satz 5 zu.

### § 25

#### Mündliche Prüfung

(1) In einem Prüfungsgespräch sollen die Prüflinge anhand praxisbezogener Fälle zeigen können, dass sie in der Lage sind, berufspraktische Vorgänge und Problemstellungen zu bearbeiten, unter rechtlichen, verfahrens- und verhaltensmäßigen Gesichtspunkten Lösungswege darzustellen und in berufstypischen Situationen zu kommunizieren und zu kooperieren. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf die Inhalte der Gebiete, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung (§ 16 Abs. 2) sein können.

(3) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist für jeden Prüfling eine Niederschrift zu fertigen, von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen.

### § 26

#### Bewertung und Ergebnis der mündlichen Prüfung

Die Leistung in der mündlichen Prüfung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses zu bewerten. Das Ergebnis ergibt sich aus dem Durchschnitt aller Bewertungen. § 23 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend.

### IV. Abschnitt

#### Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

### § 27

#### Feststellung des Gesamtergebnisses und des Bestehens der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss ermittelt das Gesamtergebnis, indem er das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit 7 und das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 3 multipliziert, beide Werte addiert und die Summe durch 10 dividiert. § 23 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 4 gelten entsprechend. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens 50 Punkte beträgt, es sei denn, die Prüfungsleistung in der mündlichen Prüfung wurde mit „ungenügend“ bewertet.

(2) Über die Feststellung des Gesamtergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen ist.

(3) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhalten sie eine entsprechende Vorabbescheinigung.

### § 28

#### Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

1. die Bezeichnung „Prüfungszeugnis über die Fortbildung zur Krankenkassenfachwirtin oder zum Krankenkassenfachwirt nach § 54 des Berufsbildungsgesetzes“,
2. die Personalien des Prüflings,
3. die Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses,
4. die Gesamtnote der Prüfung sowie Angaben zur Befreiung von Prüfungsbestandteilen,
5. das Datum des Bestehens der Prüfung,
6. die Unterschriften des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin oder eines Vertreters der AOK Niedersachsen,
7. das Siegel der AOK Niedersachsen.

(3) Auf Antrag des Prüflings wird dem Zeugnis eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beigelegt.

(4) Dem Prüfling werden die Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen gesondert bescheinigt.

#### § 29

##### Folgen des Nichtbestehens der Prüfung, Wiederholungsprüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Prüflinge von der AOK Niedersachsen einen Bescheid, die Fortbildungsträger eine Mehrausfertigung. Darin sind die in den Prüfungsarbeiten erzielten Leistungen und ggf. das Ergebnis der mündlichen Prüfung und das Gesamtergebnis in der jeweiligen Punktzahl anzugeben.

(2) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Hat ein Prüfling in einzelnen Prüfungsarbeiten oder in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt, sind diese auf Antrag des Prüflings für den Fall der Wiederholung anzurechnen und brauchen nicht wiederholt zu werden.

(3) Den Termin für die Wiederholung der Prüfung bestimmt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der AOK Niedersachsen und den beteiligten Fortbildungsträgern. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 8) wiederholt werden. Die Frist bis zur erneuten Prüfung soll höchstens 24 Monate betragen.

#### VI. Abschnitt

##### Schlussbestimmungen

#### § 30

##### Rechtsbehelfe

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der AOK Niedersachsen sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 VwVfG zu versehen.

#### § 31

##### Prüfungsakten

Die Anmeldungen zur Prüfung, die Prüfungsarbeiten und die Bewertungsunterlagen werden bei der AOK Niedersachsen zwei Jahre aufbewahrt. Innerhalb dieser Zeit hat der Prüfling das Recht, diese Unterlagen einzusehen. Die Niederschriften nach § 27 Abs. 2 werden bei der AOK Niedersachsen zehn Jahre aufbewahrt.

#### § 32

##### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft. Die Prüfungsordnung wurde am 3. 7. 2009 gemäß § 47 Abs. 1 BBiG vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt.

Hannover, den 21. 9. 2009

**AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen**

#### **Evangelisch-Reformierte Gemeinde Göttingen; Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2010**

**Bek. d. MK v. 23. 11. 2009 — 24.1-54 063/6 —**

Bezug: Bek. v. 29. 3. 2006 (Nds. MBl. S. 249)

Der Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2010 vom 22. 10. 2009 ist im Einvernehmen mit dem MF genehmigt worden und wird nach § 2 Abs. 9 KiStRG i. d. F. vom 10. 7. 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. 12. 2008 (Nds. GVBl. S. 396), bekannt gemacht:

Der mit der Bezugsbekanntmachung veröffentlichte Ortskirchensteuerbeschluss für das Steuerjahr 2006 gilt inhaltlich unverändert für das Steuerjahr 2010 fort.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1017

## **H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung**

### **Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus den Förderfonds der Metropolregion Hamburg**

**Bek. d. ML v. 2. 10. 2009**

**— RV LG 1.17-20121/051-RL2009 —**

Bezug: Bek. v. 16. 6. 2006 (Nds. MBl. S. 726), zuletzt geändert durch Bek. v. 11. 11. 2008 (Nds. MBl. 2009 S. 136)

Der Regionsrat der Metropolregion Hamburg (im Folgenden: MRH) hat am 2. 10. 2009 folgende Förderrichtlinien beschlossen:

#### **1. Förderfonds, Verwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Zur Verbesserung der Struktur und zur Entwicklung der MRH haben die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen die Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein und Hamburg/Niedersachsen eingerichtet.

1.2 Den Förderfonds der Metropolregion werden jährlich von beiden jeweils beteiligten Ländern gleich hohe Beträge zur Verfügung gestellt. Grundlage ist der „Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Finanzierung der Zusammenarbeit in der MRH und die Fortführung der in den Jahren 1960 bzw. 1962 eingerichteten Förderfonds“ vom 1. 12. 2005. Rückflüsse und Zinsen erhöhen das Fördervolumen und werden wieder als Fördermittel verwendet.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörden handeln aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Beachtung der Entscheidungen des Lenkungsausschusses gemäß dem jeweils gültigen Verwaltungsabkommen über die Zusammenarbeit in der MRH im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Gegenstand der Förderung**

Die Förderfonds fördern Infrastrukturinvestitionen, aber auch Studien und Konzepte sowie deren Umsetzung. Auch Regionalmanagementstrukturen können im Rahmen der Umsetzung kommunaler Leitprojekte der MRH gefördert werden.

Dabei werden vor allem solche Projekte unterstützt, die eine besondere Bedeutung für die Entwicklung der Metropolregion haben, insbesondere

- die zur Lösung regional bedeutsamer Probleme in den näher an Hamburg liegenden Teilgebieten und ferner in den Entwicklungs- und Entlastungsorten beitragen,
- die Teil einer regionalen Gesamtkonzeption sind,
- die kommunale oder Ländergrenzen überschreiten oder
- die Leitprojekte der MRH in kommunaler Trägerschaft sind\*).

Wesentliche Schwerpunkte der Förderung sind:

- Stärkung der „Internationalen Wettbewerbsfähigkeit“ der MRH (z. B. dem entsprechende Projekte aus den Bereichen Wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus inklusive Tagestourismus, Sport und Kultur, einschließlich Marketing);
- Daseinsvorsorge (insbesondere interkommunale Lösungen bei der technischen Infrastruktur, ÖPNV-Verknüpfungsmaßnahmen);
- Raumstruktur und Flächenmanagement (z. B. Siedlungs- und Gebietsentwicklung, Naturhaushalt);
- Klimawandel und Klimafolgenmanagement.

\*) **Leitprojekte** sind Projekte von herausragender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung und Profilierung der Metropolregion sowie der Regionalkooperation an sich. Sie sollen an die vereinbarten Schwerpunktthemen „Internationale Wettbewerbsfähigkeit“, „Daseinsvorsorge und Verwaltungsmodernisierung“, „Raumstruktur und Flächenmanagement“ sowie „Klimawandel und Klimafolgenmanagement“ und die dort definierten Ziele, Strategien und Aufgabenstellungen anknüpfen und diese in Resultate mit konkretem Mehrwert für die Region oder größerer Teilräume davon umsetzen.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein

Das Fördergebiet bilden die Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Steinburg und Dithmarschen. Antragsberechtigt sind Gemeinden, Kreise, Ämter, Zweckverbände nach dem GKZ (Gesetz zur Kommunalen Zusammenarbeit) und die Freie und Hansestadt Hamburg.

#### 3.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen

Das Fördergebiet bilden die Landkreise Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade, Uelzen und die Freie und Hansestadt Hamburg. Antragsberechtigt sind Landkreise, Samtgemeinden, Gemeinden, Zweckverbände, die Freie und Hansestadt Hamburg.

### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1 Die Mittel der Förderfonds sollen im Rahmen der Projektförderung als Zuschüsse oder zinslose Darlehen (bedingt oder unbedingt rückzahlbar) im Wege der Anteilfinanzierung gewährt werden. Die Darlehenskonditionen werden einzelfallbezogen von der Bewilligungsbehörde in einem Zuwendungsbescheid oder in einem Darlehensvertrag festgeschrieben. Anträge auf Förderung von Maßnahmen aus den Förderfonds sollen nur vorgelegt werden, wenn die beantragte Förderung mindestens 25 000 EUR, für Tourismusmaßnahmen und für Entwicklungsplanungen sowie Machbarkeitsstudien mindestens 10 000 EUR beträgt.

4.2 Die Regelförderquote beträgt 50 v. H. der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Höhe der Förderung richtet sich im Einzelfall nach der Bedeutung der Maßnahme für die MRH. Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Mittelverwendung zur Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Die Mittel der Förderfonds sollen in der Regel die Restfinanzierung sicherstellen, d. h. ggf. Zuwendungen von Land, Bund und/oder EU und anderen ergänzen. Zuweisungen werden nicht auf andere Förderungen angerechnet. Sie dienen der Finanzierung fehlender Eigenmittel. Der Vorhabenträger muss einen seiner Leistungsfähigkeit und seinem Projektinteresse entsprechenden Eigenanteil bereitstellen.

4.3 Ausgaben für Planungen von Infrastrukturmaßnahmen werden bis maximal 10 v. H. der anderweitig nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben (Investitionen ohne Planungsleistungen) als zuwendungsfähig anerkannt.

Eigenleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

#### 4.4 PPP-Projekte

Die Realisierung von Maßnahmen im Rahmen alternativer Finanzierungsmodelle (z. B. Public-Private-Partnership — PPP —) ist grundsätzlich förderfähig. Voraussetzung ist jedoch, dass der Antragsteller Eigentümer der geförderten Investition ist bzw. bei Fertigstellung wird. Er hat nachzuweisen, dass das gewählte Finanzierungsmodell mindestens ebenso wirtschaftlich ist wie eine herkömmliche Finanzierung und das Vergaberecht eingehalten worden ist.

### 5. Antragsverfahren

#### 5.1 Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein:

Anträge sind nach dem Muster der **Anlage** dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im Innenministerium in Kiel zwei Exemplare (davon kann eines als digitales Speichermedium beigefügt werden) und der Senatskanzlei in Hamburg ein Exemplar.

Anträge von kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Zweckverbänden sind über den Kreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme oder die vorgesehene Finanzierung einzugehen.

#### 5.2 Förderfonds Hamburg/Niedersachsen:

Anträge sind nach dem Muster der Anlage dreifach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im ML, Regierungs-

vertretung Lüneburg, zwei Exemplare (davon kann eines als digitales Speichermedium beigefügt werden) und der Senatskanzlei in Hamburg ein Exemplar.

Anträge von kreisangehörigen Kommunen sind über den Landkreis zu leiten. Dieser hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen und insbesondere auf Bedenken gegen die Maßnahme und die vorgesehene Finanzierung einzugehen. Anträge von großen selbstständigen Städten sind mit einer Erklärung zur Haushaltsgenehmigung direkt vorzulegen.

#### 5.3 Trilaterale Projekte

Anträge zu trilateralen Projekten sind gleich lautend bei beiden Förderfonds-Geschäftsstellen zu stellen. Anträge sind nach dem Muster der Anlage fünffach zur Prüfung vorzulegen: der Geschäftsstelle im ML, Regierungsvertretung Lüneburg, und der Geschäftsstelle im Innenministerium in Kiel je zwei Exemplare (davon kann jeweils eines als digitales Speichermedium beigefügt werden) und der Senatskanzlei in Hamburg ein Exemplar. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Fördersumme bei welchem Fonds beantragt wird. Beide Förderfonds-Geschäftsstellen regeln die Federführung der Bearbeitung untereinander.

5.4 Eine Finanzierung von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen.

### 6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Lenkungsausschuss der MRH nach vorheriger Antragsprüfung durch die Geschäftsstellen der Förderfonds.

6.2 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein ist das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein. Soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt, gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO für Zuwendungen an Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände (kommunale Körperschaften) — VV-K — einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG) in der jeweils geltenden Fassung. Die Erleichterungen gemäß den Nummern 2, 4, 5 und 6 der Anlage 5 zu VV-K Nr. 13 finden Anwendung.

6.3 Bewilligungsbehörde für den Förderfonds Hamburg/Niedersachsen ist das ML, Regierungsvertretung Lüneburg.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Zuwendungsrichtlinie Abweichungen zugelassen wurden.

6.4 Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinien eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte, können vom Lenkungsausschuss Ausnahmen von den Nummern 2 sowie 4.1 bis 4.3 zugelassen werden, sofern das Vorhaben von besonderer Bedeutung für die MRH ist. Betrifft die Ausnahme den Bereich des Förderfonds Hamburg/Schleswig-Holstein, ist zusätzlich das Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein herzustellen. Das Einvernehmen wird durch die Förderfonds-Geschäftsstelle im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein eingeholt.

### 7. Schlussbestimmungen

Diese Bek. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2010 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2012 außer Kraft.

Die Bezugsbekanntmachung tritt mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

- bitte dreifach einreichen (2-fach an Landesbehörde, 1-fach an Hansestadt Hamburg) und nur maschinell ausfüllen -

<b>1. Antragsteller</b>		Ort, Datum
Anschrift		Auskunft erteilt (Name, Telefon/Durchwahl)
Bankverbindung (Kontonummer, Bankinstitut, Bankleitzahl)		
<input type="checkbox"/>	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung Regierungsvertretung Lüneburg – RV LG 1.17 – Postfach 2060 21310 Lüneburg	Freie und Hansestadt Hamburg Senatskanzlei Planungsstab – PL 3 – Hermannstraße 15 (Europapassage) 20095 Hamburg
<input type="checkbox"/>	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein IV 34 Düsternbrooker Weg 92 24105 Kiel	

#### d. d. Kreis/Landkreis

**Antrag auf Bewilligung einer Zuwendung  
nach den Richtlinien über die Vergabe von Mitteln aus den Förderfonds  
der Metropolregion Hamburg vom 2. 10. 2009  
(Nds. MBl. S. 1017)**

<b>2. Genaue Bezeichnung der Maßnahme</b>
<b>3. Kurzbeschreibung des Projektes</b>
<p><b>4. Bedeutung des Projektes für die MRH</b></p> <p><b>4.1</b> Lässt sich die Maßnahme einem der Schwerpunktförderbereiche gem. Nr. 2.1 der Förderrichtlinien zuordnen?</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Stärkung der „Internationalen Wettbewerbsfähigkeit“</b> (wirtschaftliche Entwicklung, Tourismus, Kultur)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Daseinsvorsorge</b> (interkommunale technische Infrastruktur, ÖPNV-Verknüpfung)</p> <p><input type="checkbox"/> <b>Raumstruktur- und Flächenmanagement</b> (Siedlungs- und Gebietsentwicklung, Naturhaushalte)</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><b>4.2</b> Stellt das Projektziel einen Mehrwert für die MRH dar?</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p><b>4.3</b> Darstellung des Landesinteresses an der Maßnahme</p> <p><b>4.4</b> alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten</p>

<b>5. Beschreibung des Projektes</b> (Darstellung aus fachlicher Sicht, mit Übersichts-, Lage- und Entwurfsplänen, Beschreibung, Inhalt und Ziel, Erwartungen, Bedeutung für die Entwicklung des Antragstellers, Nutzen für Dritte)		
<b>6. Arbeits- und Zeitplan</b> Planungsstand: Durchführungszeitraum: Zeitpunkt der frühesten möglichen Auftragsvergabe:		
<b>7. Gesamtkosten</b>		
€		
7.1 Bereits entstandene Kosten  €	7.2 Dem Antrag zugrundeliegende Kosten gem. Kostenvoranschlag *)  €	7.2.1 Beantragte Zuwendung aus dem Förderfonds  €

\*) soweit nach § 15 UStG 1993 als Vorsteuer abziehbar; ohne Umsatzsteuer

<b>8. Finanzierung</b> (soweit nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehbar, ohne Umsatzsteuer)			
8.1	Finanzierungsplan für Ziff. 7.2	€	in %
	a) <u>Eigenmittel</u> Verwaltungs- bzw. Vermögenshaushalt		
	Anschlussbeiträge und/oder Erschließungsbeiträge		
	b) <u>Leistungen anderer Zuwendungsgeber</u>		
	<b>Zuwendungsgeber</b>   <b>Förderprogramm</b>		
	<input type="checkbox"/> Zuweisung <input type="checkbox"/> Darlehen <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt		
	<input type="checkbox"/> Zuweisung <input type="checkbox"/> Darlehen <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt		
	<input type="checkbox"/> Zuweisung <input type="checkbox"/> Darlehen <input type="checkbox"/> beantragt <input type="checkbox"/> bewilligt		
	<b>Summe a) bis b)</b>		
	Gesamtkosten der Maßnahme (Ziff. 7.2)		100 %
	<b>Finanzierungslücke</b> (Zuwendung aus dem Förderfonds Ziff. 7.2.1)		
8.2	Zur Schließung der Finanzierungslücke werden aus Mitteln des Förderfonds als Anteilsfinanzierung beantragt: <input type="checkbox"/> a) <b>Zuweisung</b> (gilt als Eigenanteil)		
	<input type="checkbox"/> b) <b>Darlehen zinslos</b> (gilt als Eigenanteil)		
8.3	Die Gesamtfinanzierung erscheint gesichert bei <input type="checkbox"/> Bereitstellung der Eigenmittel (Ziffer 8.1 a) <input type="checkbox"/> Gewährung der beantragten Finanzierungshilfe (Ziff. 8.2 a oder 8.2 b) <input type="checkbox"/> sowie bei Gewährung der beantragten, aber noch nicht bewilligten Zuwendungen (Ziff. 8.1 b)		
8.4	Der Vorsteuerabzug beträgt voraussichtlich		

9. Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)					
9.1	Die Finanzierungshilfe aus dem Förderfonds (Ziff. 4.2) soll im Rahmen der veranschlagten Kosten (Ziff. 3.2) nach dem Stand der Planung, der frühestmöglichen Auftragsvergabe und dem voraussichtlichen Zeitraum der Durchführung der Maßnahme kassenmäßig wie folgt in Anspruch genommen werden:	Mittelabruf für das Jahr	€		
9.2	Finanzierungsaufstellung nach Ziff. 3.3 für künftige Jahre				
	Jahr	Vermögenshaushalt - € - Eigenmittel	Förderfonds - € -	Zuweisungen - € -	Darlehen - € -
<b>10. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen</b>					
Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgekosten für d. Antragsteller(in), Finanzlage d. Antragstellers/Antragstellerin usw.:					
Der jährliche Schuldendienst hierfür ( <b>ohne</b> Berücksichtigung der beantragten Finanzierungshilfe aus dem Förderfonds) beträgt				€	
<b>11. Erklärungen</b>					
<b>Es wird erklärt, dass</b>					
11.1 <input type="checkbox"/> <b>mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe</b> des Zuwendungsbescheides <b>nicht begonnen wird</b> ; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (bei Grunderwerb der Kaufvertrag) zu werten; bei <b>Baumaßnahmen</b> gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens (werden aber gem. Nr. 5.4 der Förderrichtlinie dann ggf. auch <b>nicht gefördert</b> ). In dringenden Fällen kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Es wird ausdrücklich erklärt, dass vorher keine finanziellen Verpflichtungen eingegangen werden. Es ist bekannt, dass in diesen Fällen die Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Vorhabenbeginn Förderungsvoraussetzung ist.					
11.2 <input type="checkbox"/> eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht. Die Höhe des voraussichtlichen Vorsteuerabzugs ist in Ziff. 4.4 dargestellt. Der Vorsteuerabzug wurde bei den Kosten berücksichtigt (Preise ohne Umsatzsteuer). <input type="checkbox"/> <b>keine</b> Berechtigung zum Vorsteuerabzug besteht.					
11.3 die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Es wird unverzüglich angezeigt, wenn – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen Stellen beantragt oder gewährt werden, – eine Ermäßigung der Gesamtausgaben eintritt, – eine Änderung der Finanzierung erfolgt, – der Verwendungszweck sich ändert, – sonstige, für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen, – Anhaltspunkte sich ergeben, dass der Verwendungszweck nicht mehr zu erreichen ist.					
11.4 die erforderlichen Genehmigungen vorliegen, bzw. vor Maßnahmenbeginn eingeholt werden.					

Rechtsverbindliche Unterschrift(en)

**Verzeichnis der Anlagen** (soweit erforderlich, beifügen und entsprechend numerieren)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Anlage
	Ausführliche allgemeine Erläuterung (Veranlassung und Zweck der geplanten Maßnahme, Bedarf, Nutzung der Kapazität, Benennung des Eigentümers & des Nutzers, usw.)
	Erläuterung des Finanzierungsplanes
	Ratsbeschluss
	Übersichtsplan 1 : 25 000 mit Kennzeichnung des Maßnahmebereichs
	Lageplan der Maßnahme (i. M. 1 : 1000, im Straßenbau Regelquerschnitt i. M. 1 : 100) mit Darstellung der Erschließung der Außenanlagen)
	Vorentwurfspläne, die Art und Umfang der Maßnahme prüfbar nachweisen (im Hochbau: Grundriss, Schnitt und Ansichtszeichnungen i. M. 1 : 100 incl. Bemaßung)
	Bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen, soweit diese vorliegen (Vorbescheide genügen)
	Bei Grunderwerb: Katasterplan (i. M. 1 : 1000 bzw. 1 : 2000)
	<p>Kostenberechnung/Kostengliederung</p> <p>Die Kostenberechnung ist für Hochbauten nach DIN 276, für andere Bauten entsprechend zu ermitteln. Als Anlage sind Kosten- und Massenberechnungen, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt werden, beizufügen; bei Hochbauten auch die Berechnung des umbauten Raumes und der Nutzflächen nach DIN 277. Bei anderen als Hochbaumaßnahmen sind die Kosten analog der vereinfachten Kostenvoranschläge nachzuweisen, soweit nicht besondere Vordrucke zur Kostenberechnung üblich sind; z. B. im Straßenbau nach AKS.</p>
	Antrag auf eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns – <b>mit Begründung</b> – gem. Nr. 1.3 VV zu § 44 LHO
	<p>Stellungnahme des zuständigen (Land-) Kreises</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– als untere Naturschutzbehörde gem. § 56 (1) NNatG -</li> </ul> <p>Ist das Vorhaben mit den Zielen und Grundsätzen gem. §§ 1 und 2 NNatG vereinbar, ist bei Durchführung des Vorhabens mit Eingriffen i. S. von § 7 NNatG zu rechnen? Wenn ja, wie können Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und/oder des Landschaftsbildes</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vermieden oder b) ausgeglichen werden, wird ein Schutzgebiet oder Schutzobjekt betroffen oder berührt?</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>– als untere Wasserbehörde oder Deichbehörde</li> <li>– in kommunalaufsichtlicher Hinsicht</li> </ul>



**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Flurbereinigung Fleeste, Landkreis Cuxhaven)**

**Bek. d. ML v. 20. 11. 2009 — 306.2-611-Fleeste —**

Die GLL Otterndorf hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2794), für das Flurbereinigungsverfahren Fleeste, Landkreis Cuxhaven, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Fleeste ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1023

**K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Kernkraftwerk Emsland)**

**Bek. d. MU v. 11. 11. 2009  
— 44-40311/9-12.05.06 —**

Die Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH hat mit Schreiben vom 28. 1. 2009 beim MU einen Antrag zur Nachrüstung von Verbesserungen zum Schutz gegen einen gezielten Flugzeugabsturz gemäß § 7 des Atomgesetzes i. d. F. vom 15. 7. 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. 3. 2009 (BGBl. I S. 556), gestellt. Der Antrag beinhaltet die Errichtung und die Bereithaltung eines Systems, das im Fall eines terroristischen Angriffs mit einem großen Verkehrsflugzeug einen Tarnschirm um die sensitiven Gebäude des Kernkraftwerks Emsland erzeugt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben könnte, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die eingehend durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1023

**Gewässerschutz-Alarmrichtlinien**

**Gem. RdErl. d. MU, d. MI, d. ML u. d. MW  
v. 13. 11. 2009 — 24-62431/187 —**

— **VORIS 28200** —

**Bezug:** a) Gem. RdErl. d. ML, d. MI u. d. MW v. 29. 6. 1978 (Nds. MBl. S. 965)  
— VORIS 28200 00 00 60 003 —  
b) RdErl. v. 20. 2. 2007 (Nds. MBl. S. 184)  
— VORIS 28200 —

1. Zur wirksamen Bekämpfung von Gefahren, die bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen für die Gewässer entstehen, stellen die zuständigen Behörden Alarmpläne entsprechend den in der **Anlage** abgedruckten Gewässerschutz-Alarmrichtlinien auf und verfahren nach ihnen.

2. Soweit für Küsten- bzw. Tidegewässer andere Regelungen insbesondere bezüglich des Meldesystems erforderlich sind, kann mit Zustimmung des MU von den Richtlinien abgewichen werden.

3. Dieser Gemäß RdErl. tritt am 2. 12. 2009 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsverlass zu a aufgehoben.

An  
die unteren Wasserbehörden  
die Landkreise, kreisfreien und großen selbstständigen Städte, Region Hannover  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Polizeidienststellen  
die Wasserschutzpolizeidienststellen  
das Niedersächsische Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie  
das Niedersächsische Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven  
das Havariekommando

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1023

**Anlage**

**Richtlinien für Maßnahmen bei Unfällen mit Mineralölen  
oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen  
(Gewässerschutz-Alarmrichtlinien)**

**Inhaltsübersicht**

1. Allgemeines
2. Zuständigkeiten, Adressaten
3. Meldung
4. Melde- und Warnsystem
5. Sofortmaßnahmen — Folgemaßnahmen
6. Gewässerschutz-Alarmplan
7. Auswertung der Schadensmeldungen

**1. Allgemeines**

Der Transport von und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen stellt eine permanente Gefahr für unfallbedingte Gewässerunreinigungen dar. Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers nachteilig zu verändern. Hierzu zählen insbesondere

- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- Säuren und Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v. H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohol, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,
- Gifte,
- radioaktive Stoffe.

Das Auslaufen, Versickern oder ins Wasser Gelangen dieser Stoffe, insbesondere von Mineralölen und Treibstoffen, kann neben einer nachhaltigen Verunreinigung der Gewässer und einer Gefährdung der Wasserversorgung und der Abwasseranlagen auch Brand- und Explosionsgefahren zur Folge haben.

Zum Schutz der oberirdischen Gewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers müssen bei Unfällen oder sonstigen Schadensfällen, bei denen es zum Auslaufen, Versickern oder ins Wasser Gelangen von wassergefährdenden Stoffen kommt, zur Abwehr von Gefahren für die Allgemeinheit unverzüglich Gegenmaßnahmen getroffen werden.

## 2. Zuständigkeiten, Adressaten

2.1 Sachlich zuständig für Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für Gewässer sind grundsätzlich die unteren Wasserbehörden (gemäß § 170 Abs. 1 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007, Nds. GVBl. S. 345, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 28. 10. 2009, Nds. GVBl. S. 366). Für die Abwehr von Gefahren durch wassergefährdende Stoffe für den Bereich der Küstengewässer, der Bundeswasserstraße Elbe von der seewärtigen Begrenzung bis zur Landesgrenze gegen Hamburg, der Bundeswasserstraße Weser von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung der Ochtum und der Bundeswasserstraße Ems von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung des Petkumer Sieltiefs ist nach § 1 Nr. 13 ZustVO-Wasser vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 550), geändert durch Verordnung vom 16. 11. 2007 (Nds. GVBl. S. 639), der NLWKN zuständig.

Die außerordentliche Zuständigkeit der allgemeinen Behörden der Gefahrenabwehr bei Gefahr im Verzuge nach § 102 Nds. SOG i. d. F. vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. 3. 2009 (Nds. GVBl. S. 72), bleibt unberührt.

Die Verwaltungsbehörden und die Polizei haben gemeinsam die Aufgabe der Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1 Nds. SOG). Die Polizei wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nds. SOG tätig, soweit die Gefahrenabwehr durch die Verwaltungsbehörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint.

Sachlich zuständig bei komplexen Schadenslagen im Geltungsbereich der Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung des Havariekommandos vom 23. 12. 2002 ist das Havariekommando mit Sitz in Cuxhaven. Ihm obliegt die Durchführung des gemeinsamen Unfallmanagements in Gebieten, in denen die Bundesrepublik Deutschland aufgrund internationaler Vereinbarungen außerhalb ihrer Ausschließlichen Wirtschaftszone Verpflichtungen zur maritimen Notfallvorsorge zu erfüllen hat, in der Ausschließlichen Wirtschaftszone der Bundesrepublik Deutschland, auf den Seewasserstraßen i. S. des § 1 Abs. 2 Satz 1 WaStrG i. d. F. vom 23. 5. 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), auf den Seeschiffahrtsstraßen Elbe, Nord-Ostsee-Kanal, Trave, Warnow und Weser nach Seeschiffahrtsstraßenordnung sowie Ems gemäß § 1 EmsSchEV vom 8. 8. 1989 (BGBl. I S. 1583), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 17 der Verordnung vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S. 2868). Kommunale Zuständigkeiten werden hierdurch nicht berührt.

Eine **komplexe Schadenslage** i. S. des § 1 der Havariekommando-Vereinbarung liegt vor, wenn eine Vielzahl von Menschenleben, Sachgüter von bedeutendem Wert, die Umwelt oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs gefährdet sind oder eine Störung dieser Schutzgüter bereits eingetreten ist und zur Beseitigung dieser Gefahrenlage die Mittel und Kräfte des täglichen Dienstes nicht ausreichen oder eine einheitliche Führung mehrerer Aufgabenträger erforderlich ist.

2.2 Maßnahmen sind gegen die nach den §§ 6 ff. Nds. SOG verantwortlichen Personen zu richten. Sie können mit den Zwangsmitteln nach den §§ 64 ff. Nds. SOG durchgesetzt werden. Können die verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig herangezogen werden, so kann die zuständige Behörde die Maßnahme auf Kosten der oder des Pflichtigen unmittelbar ausführen (§ 64 Nds. SOG).

## 3. Meldung

3.1 Die internationale Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) hat einen Warn- und Alarmplan Elbe erstellt (Stand: Oktober 2006). Ziel dieses Plans ist es, plötzlich im Elbe-Einzugsgebiet auftretende Verunreinigungen mit wassergefährdenden Stoffen, die deutliche Auswirkungen im Zuständigkeitsbereich der unterliegenden internationalen Hauptwarnzentrale (IHWZ) haben könnten, weiter zu melden und die zur Abwehr von Schadensereignissen zuständigen Behörden und Stellen sowie die Gewässernutzer zu warnen.

Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat die Alarmierung, die Informationsweitergabe und die Entwarnung im Fall einer

Gewässerverunreinigung oder anderer gewässergefährdender Ereignisse in dem „Warnplan Weser“ länderübergreifend geregelt (siehe Bezugsverlass zu b).

3.2 „Gewässerschutz-Alarm“ ist unverzüglich auszulösen, wenn durch das Auslaufen, Versickern oder ins Wasser Gelangen von Mineralölen oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen die Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers oder einer Wasserversorgungsanlage nicht ausgeschlossen werden und nur durch besondere örtliche oder überörtliche Maßnahmen beseitigt werden kann.

3.3 Unfälle großen Ausmaßes sind dem MI (Lagezentrum) und soweit betroffen der Internationalen Hauptwarnzentrale (IHWZ) an der Elbe, der Hauptwarnzentrale an der Weser und dem NLWKN, von der unteren Wasserbehörde unverzüglich zu melden.

Unfälle großen Ausmaßes liegen in der Regel vor, wenn

- a) die öffentliche Wasserversorgung gefährdet ist, weil wassergefährdende Stoffe in eine Trinkwassertalsperre oder in die Entnahmehauwerke eines Wasserversorgungsunternehmens gelangt sind oder zu gelangen drohen oder im Einzugsbereich einer Trinkwassertalsperre oder einer Wassergewinnungsanlage im Boden versickern bzw. zu versickern drohen;
  - b) eine Produktenfernleitung undicht wird;
  - c) bei einem Unfall große Mengen besonders brand- bzw. explosionsgefährlicher oder wassergefährdender Stoffe ausgelaufen sind oder auszulaufen drohen.
- 3.4 Die unter dem Kennwort „**Gewässerschutz-Alarm**“ abzugebende Meldung (Einzelheiten können nachgemeldet werden) soll enthalten:
- a) Dienststelle, Dienststellung, Name und Rufnummer der oder des Meldenden,
  - b) Unfalluhrzeit,
  - c) Unfallort,
  - d) Unfallart (z. B. Tankwagenunfall, undichter Behälter, Eisenbahnunfall, Riss einer Ölferrnleitung, Schiffsunfall),
  - e) Art, Menge und Herkunft des ausgelaufenen Stoffes,
  - f) Ausmaß der Gefahren (z. B. Gefährdung des Grundwassers, eines oberirdischen Gewässers einschließlich Länge der Verunreinigungsschwelle, von Wasserversorgungs-, Kanalisations- oder Kläranlagen, Brand- oder Explosionsgefahr),
  - g) getroffene Maßnahmen,
  - h) besondere Hinweise (z. B. für Abwehrmaßnahmen, Gefährdungsgrad, Arzt oder Krankenwagen erforderlich),
  - i) Informationsquelle und bereits benachrichtigte Stellen.

## 4. Melde- und Warnsystem

4.1 Bei Unfällen und Schäden auf dem Land sowie bei Unfällen, Fischsterben und sonstigen Unfällen in und an oberirdischen Gewässern<sup>1)</sup> werden unter dem Kennwort „Gewässerschutz-Alarm“ unverzüglich folgende Benachrichtigungen durchgeführt (mit Ausnahme der Gewässer nach Nummer 4.2):

4.1.1 Die Polizeidienststelle/Wasserschutzpolizeidienststelle, die zuerst von dem Unfall oder Schaden Kenntnis erhält, benachrichtigt

- a) die jeweils zuständige Behörde (Landkreis, große selbstständige Stadt, kreisfreie Stadt, Region Hannover)
  - untere Wasserbehörde
  - Feuerwehreinsatz- und Rettungsleitstelle<sup>2)</sup>
- b) die örtlich zuständige Wasserschutzpolizeidienststelle/Polizeidienststelle,
- c) bei Unfällen oder Schäden im Bereich der Bergaufsicht das LBEG.

4.1.2 Die zuständige untere Wasserbehörde, wenn sie zuerst von dem Unfall oder Schaden Kenntnis erhält, benachrichtigt

- a) die örtlich zuständige Polizeidienststelle,
- b) die örtlich zuständige Wasserschutzpolizeidienststelle,
- c) bei Unfällen oder Schäden im Bereich der Bergaufsicht das LBEG.

<sup>1)</sup> Mit Ausnahme der Küstengewässer, der Elbe von der seewärtigen Begrenzung bis zur Landesgrenze gegen Hamburg, der Weser von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung der Ochtum und der Ems von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung des Petkumer Sieltiefs.

<sup>2)</sup> Auch in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren.

4.1.3 Das LBEG, wenn es zuerst von dem Unfall oder Schaden Kenntnis erhält, benachrichtigt

- a) die jeweils zuständige Behörde (Landkreis, große selbstständige Stadt, kreisfreie Stadt, Region Hannover)
  - untere Wasserbehörde,
  - Rettungsleitstelle/Feuerwehreinsatzzentrale,
  - Bodenschutzbehörde,
- b) die örtlich zuständige Polizeidienststelle,
- c) die örtlich zuständige Wasserschutzpolizeidienststelle.

4.1.4 Die zuständige untere Wasserbehörde **je nach Erfordernis** benachrichtigt

- a) die mitwirkenden Hilfsorganisationen (z. B. Technisches Hilfswerk),
- b) das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt,
- c) die zuständige Hafenbehörde, wenn das Schadensereignis im Hafengebiet oder an einer Umschlagstelle eingetreten ist oder Auswirkungen auf diese Anlagen zu erkennen sind,
- d) die gefährdeten Betriebe,
- e) die Betriebszentralen der Großtanklager, Mineralölfornleitungen, Produktenfernleitungen o. Ä. bei Leckagen,
- f) die Betriebsleitung von Versorgungsunternehmen sowie die betroffenen Gemeinden, wenn die Wasserversorgung oder Kanalisation und Kläranlagen gefährdet sind,
- g) die Deutsche Bahn AG, wenn Bahnanlagen betroffen sind,
- h) den zuständigen Verbindungsoffizier, wenn Anlagen der Stationierungstreitkräfte betroffen sind,
- i) das zuständige GAA, wenn ortsfeste gewerbliche Anlagen betroffen sind,
- j) die zuständige untere Bauaufsichtsbehörde, wenn sonstige ortsfeste Anlagen betroffen sind,
- k) das LBEG, wenn ortsfeste Anlagen in Betrieben betroffen sind, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen,
- l) die nächste Straßenmeisterei, wenn Landstraßen betroffen sind, die nächste Autobahnmeisterei, wenn Autobahnen betroffen sind,
- m) das zuständige Gesundheitsamt,
- n) das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven, wenn folgende Gewässerstrecken (Küstengewässer i. S. des Fischereirechts) betroffen sind:
  - die Elbe unterhalb Hamburgs,
  - die Weser unterhalb Bremens,
  - die Ems unterhalb der Papenburger Schleuse,
  - die Oste unterhalb der nördlichen Grenzen der Feldmark Oberndorf,
  - die Hunte unterhalb der Verbindungslinie der Deichscharten bei Huntebrück,
  - die Leda unterhalb des Sperrwerks,
- o) das LAVES,
- p) weitere betroffene Behörden oder Einrichtungen, die im jeweiligen Landkreis betroffen sein können.

4.2 Bei Unfällen, Betriebsstörungen und Schäden auf und an den Küstengewässern, der Elbe von der seewärtigen Begrenzung bis zur Landesgrenze gegen Hamburg, der Weser von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung der Ochtrum und der Ems von der seewärtigen Begrenzung bis zur Mündung des Petkumer Sieltiefs, in Häfen und an Umschlagstellen werden unter dem Kennwort „Gewässerschutz-Alarm“ unverzüglich folgende Benachrichtigungen durchgeführt:

4.2.1 Die Polizeidienststelle/Wasserschutzpolizeidienststelle, die zuerst von dem Unfall oder Schaden Kenntnis erhält, benachrichtigt

- a) die Wasserschutzpolizeileitstelle im Gemeinsamen Lagezentrum See in Cuxhaven<sup>3)</sup>,
- b) die jeweils zuständige Behörde (Landkreis, große selbstständige Stadt, kreisfreie Stadt)
  - untere Wasserbehörde,
  - Feuerwehreinsatz und Rettungsleitstelle<sup>2)</sup>,
  - Bodenschutzbehörde,
- c) den NLWKN,
- d) die nächste Wasserschutzpolizeidienststelle/Polizeidienststelle,

<sup>3)</sup> Die Wasserschutzpolizeileitstelle leitet die Information an das Maritime Lagezentrum des Havariekommandos weiter.

e) ggf. das LBEG,

f) das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven.

4.2.2 Der NLWKN, wenn er zuerst von dem Unfall oder Schaden Kenntnis erhält, benachrichtigt

- a) die Wasserschutzpolizeileitstelle im Gemeinsamen Lagezentrum See in Cuxhaven<sup>3)</sup>,
- b) die jeweils zuständige Behörde (Landkreis, große selbstständige Stadt, kreisfreie Stadt)
  - untere Wasserbehörde,
  - Feuerwehreinsatz und Rettungsleitstelle<sup>2)</sup>,
  - Bodenschutzbehörde,
- c) ggf. das LBEG,
- d) das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven,
- e) je nach Erfordernis die in Nummer 4.1.4 genannten Stellen.

4.2.3 Die untere Wasserbehörde, wenn sie zuerst von dem Unfall oder Schaden Kenntnis erhält, benachrichtigt

- a) die Wasserschutzpolizeileitstelle im Gemeinsamen Lagezentrum See in Cuxhaven<sup>3)</sup>,
- b) den NLWKN,
- c) das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt,
- d) die zuständige Hafenbehörde, wenn das Schadensereignis im Hafengebiet oder an einer Umschlagstelle eingetreten ist oder Auswirkungen auf diese Anlagen zu erkennen sind,
- e) die Umschlagfirmen bei Umschlagstellen, die nicht unter die Zuständigkeit der Hafenbehörden fallen,
- f) die örtlich zuständige Polizeidienststelle,
- g) die nächste Wasserschutzpolizeidienststelle,
- h) ggf. das LBEG,
- i) das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven,
- j) **je nach Erfordernis** die in Nummer 4.1.3 genannten Stellen.

4.2.4 Das LBEG, wenn es zuerst von dem Unfall oder Schaden Kenntnis erhält, benachrichtigt

- a) die Wasserschutzpolizeileitstelle im Gemeinsamen Lagezentrum See in Cuxhaven<sup>3)</sup>,
- b) die jeweils zuständige Behörde (Landkreis, große selbstständige Stadt, kreisfreie Stadt)
  - untere Wasserbehörde,
  - Rettungsleitstelle/Feuerwehreinsatzzentrale,
  - Bodenschutzbehörde,
- c) die örtlich zuständige Polizeidienststelle,
- d) den NLWKN,
- e) das Staatliche Fischereiamt Bremerhaven.

4.3 Bei Unfällen, die Auswirkungen auf Gebiete außerhalb Niedersachsens haben können, handelt die zuständige Wasserbehörde bzw. bei Gewässern nach Nummer 4.2 der NLWKN wie folgt:

4.3.1 Sind angrenzende Bundesländer gefährdet, so benachrichtigt sie unter dem Kennwort „Gewässerschutz-Alarm“ die dort zuständige Wasserbehörde, sofern dies nicht bereits nach den Meldeverfahren des Internationalen Warn- und Alarmplans Elbe oder des Warnplans Weser geschehen ist.

4.3.2 Ist das Gebiet der Niederlande gefährdet, so benachrichtigt sie die dort zuständige Stelle.

## 5. Sofortmaßnahmen – Folgemaßnahmen

5.1 Am Unfall- oder Schadensort sind zur Verhinderung des weiteren Auslaufens, Ausbreitens und Versickerns wassergefährdender Stoffe sowie des Entstehens weiterer Schäden im engen Zusammenwirken der an der Schadensbekämpfung beteiligten Stellen vor allem folgende **Sofortmaßnahmen** zu treffen:

5.1.1 Auf dem Land:

- a) Feststellen von Art und Gefährlichkeitsgrad des wassergefährdenden Stoffes, Warnen der Bevölkerung und des Straßen- oder Schienenverkehrs, Treffen von Abwehrmaßnahmen, Vermeidung der Entstehung von Zündquellen, z. B. bei Brand-, Explosions- oder Vergiftungsgefahr,
- b) Verhinderung weiteren Auslaufens, z. B. durch Sperren von Füll- und Entleerungsvorrichtungen, Schließen von Lüftungsöffnungen und Ventilen, behelfsmäßiges Abdichten von Lecks, Auffangen in Gefäße, Umpumpen in andere Behälter, Aufrichten umgestürzter Behälter,

- c) Verhinderung weiteren Ausbreitens, z. B. durch Errichten von Dämmen aus Erde, Sandsäcken, Zement, Strohballen o. Ä., Verschließen oder Abdichten von Kanalisationseinläufen, Abwasserschächten, Kabelschächten, sonstigen Schächten und Öffnungen, Gräben und Kellerfenstern,
- d) Verhinderung weiteren Versickerns, z. B. durch Bedecken der ausgelaufenen Stoffe mit zugelassenen Bindemitteln, Abgraben des durchtränkten Erdreichs, Auslegen von Kunststoffplanen,
- e) Vorermittlung der Ursache und des Verursachers, Sicherstellung von Proben innerhalb und außerhalb des Verschmutzungsbereichs.

#### 5.1.2 Auf und an stehenden und fließenden Gewässern, in Häfen und Umschlagstellen je nach Sachlage und Möglichkeit:

- a) Feststellen von Art und Gefährlichkeitsgrad des wassergefährdenden Stoffes,
- b) Verhinderung des weiteren Ausbreitens durch Auslegen von schwimmenden Ölsperren und Zuleiten zu einem Aufnahmepunkt,
- c) Abschöpfen oder Absaugen der wassergefährdenden Stoffe von der Wasseroberfläche und Auffangen in Behälter,
- d) Aufstreuen von wasserunschädlichen und schwimmfähigen Ölbindemitteln mit einer möglichst großen Ölaufnahmefähigkeit (Ölabsenkmittel dürfen nicht angewendet werden, Öleulgatoren und Öldispersatoren nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Wasserbehörde),
- e) unschädliches Zwischenlagern des von der Wasseroberfläche entfernten schadstoffgetränkten Bindemittels in geeigneten Behältern,
- f) Senken der Wehre bei gestauten Gewässern zur Verdünnung bzw. zur Sauerstoffanreicherung des belasteten Wassers,
- g) Feststellen der Verursacherin oder des Verursachers, Sicherstellen von Wasserproben ober- und unterhalb der vermuteten Einleitung.

5.2 Nach dem NABfG i. d. F. vom 14. 7. 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 11. 2009 (Nds. GVBl. S. 436), sind Sonderabfälle die nach Bundesrecht gefährlichen Abfälle (§ 3 Abs. 8 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994, BGBl. I S. 2705, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2009, BGBl. I S. 2723), die in Niedersachsen angefallen sind oder in Niedersachsen entsorgt werden sollen. Für die anfallenden oder zu entsorgenden Sonderabfälle zur Beseitigung besteht gemäß § 16 NABfG seitens der Abfallbesitzer eine landesrechtliche Andienungspflicht bei der Zentralen Stelle für Sonderabfälle bei der Niedersächsischen Gesellschaft zur Endablagerung von Sonderabfall mbH (NGS), soweit nicht durch Verordnung nach § 17 etwas anderes bestimmt ist.

Zur Entsorgung der aufgenommenen Stoffe sowie zur Ermittlung des Ausmaßes der Auswirkungen auf die Gewässer und zur Behebung entstehender Wassernotstände sind als Folgemaßnahmen — in den Fällen der Buchstaben a und b im Einvernehmen mit der NGS — zu treffen:

- a) Abfahren und Beseitigen der verseuchten Erde, der abgeschöpften wassergefährdenden Flüssigkeiten und der sonstigen an der Unfallstelle angefallenen Schadstoffe in hierfür zugelassene Abfallbeseitigungsanlagen,
- b) Beseitigung außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen nach Maßgabe von § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG i. V. m. § 16 NABfG,
- c) Errichten und Betreiben von Grundwasserbeobachtungs- und Abschöpfbrunnen,
- d) Untersuchung der verunreinigten Gewässer auf Veränderungen ihrer physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit,
- e) falls Wasserversorgungsanlagen gefährdet sind: Herstellen eines Verbundes mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Einsatz fahrbarer Trinkwasserbehälter und Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Stilllegung von Brunnen.

#### 6. Gewässerschutz-Alarmplan

6.1 Die nach diesen Vorschriften zuständigen Behörden stellen Gewässerschutz-Alarmpläne entsprechend diesen Richtlinien auf. Bereits vorhandene Ölalarm- oder ähnliche Warnpläne sind auf diese Richtlinien abzustimmen. Für den Bereich der küstennahen Schadstoffunfallbekämpfung stellt der NLWKN den Alarmplan auf.

Die Gewässerschutz-Alarmpläne sollen gewährleisten, dass in allen Schadensfällen unverzüglich geeignete Abwehrmaßnahmen getroffen werden können. Sie sind allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen und in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen und zu erproben. Veränderungen sind den beteiligten Stellen mitzuteilen.

6.2 Die Gewässerschutz-Alarmpläne sind mit den Behörden und Stellen der benachbarten Gebiete (Kreise, Bezirke, Länder, Staaten) sowie dem LBEG abzustimmen und auszutauschen. Die Pläne sollen enthalten:

- a) ein auf dem Laufenden zu haltendes Meldeverzeichnis der örtlichen, der benachbarten und der überörtlichen Meldestellen einschließlich der nicht öffentlichen Feuerwehren (Werks-, Betriebsfeuerwehren) und der mitwirkenden sonstigen Hilfsorganisationen mit Anschriften, Rufnummern und Angaben, wie die Stellen auch außerhalb der Dienstzeit erreichbar sind,
- b) ein Meldeschema, aus dem u. a. auch ersichtlich ist, wo im Bedarfsfall zusätzliche Hilfskräfte, Fahrzeuge, Gerätschaften und sonstige Hilfsmittel angefordert werden können,
- c) eine Übersichtskarte mit Eintragung der
  - Standorte der Meldestellen,
  - Standorte der besonders gefährdeten Objekte (Wasserwerke mit Wassergewinnungsanlagen sowie den Wasserschutz- und Quellenschutzgebieten, Kläranlagen, größere Tanklager, Mineralöl- und Produktenfernleitungen, bestimmte Betriebe),
  - Einsatzbereiche der Polizeidienststellen einschließlich Wasserschutzpolizei,
  - Einsatzbereiche der Schwerpunktfeuerwehren,
  - Autobahn-, Kraftfahrstraßen- und Wasserstraßenabschnitte,
  - Häfen und Umschlagstellen,
  - Lagerstellen für Schadensbekämpfungsmaterial,
  - möglichen Einsatz- und Sperrstellen an Gewässern (Brücken, Wehre, Schleusen usw.).

#### 7. Auswertung der Schadensmeldungen

§ 9 UStatG i. d. F. vom 16. 8. 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), sieht die Erhebung über Unfälle beim Transport und bei der Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten vor.

Diese Erhebungen werden von den Landkreisen, großen selbstständigen Städten, kreisfreien Städten und der Region Hannover durchgeführt und dem LSKN gemeldet. Bei Unfällen im Bereich der Bergaufsicht werden die Erhebungen vom LBEG durchgeführt und dem LSKN über das MW gemeldet.

### Bischöflich Münstersches Offizialat

#### Urkunde

#### über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Brake

##### Art. 1

##### Errichtung; Name

Nach Anhörung des Hohen Domkapitels als Konsultorenkollegium gemäß can. 515 § 2 CIC i. V. m. can. 501 § 2 CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Brake und die Katholische Kapellengemeinde St. Maria Magdalena in Elsfleth mit Wirkung vom 12. September 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

#### „Katholische Kirchengemeinde St. Marien“

in Brake zusammen. Sitz der Katholischen Kirchengemeinde ist Brake.

##### Art. 2

##### Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherige Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Brake und die bisherige Katholische Kapellengemeinde St. Maria Magdalena in Elsfleth zu existieren auf.

Art. 3  
Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Marien in Brake sind.

Art. 4  
Pfarr- und Filiationkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Marien in Brake. Die Kirche St. Maria Magdalena in Elsfleth wird Filiationkirche. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Brake über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6  
Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Marien in Brake wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 Kirchenvermögensverwaltungsgesetz (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 13. August 2009

Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1026

**Urkunde  
über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde  
St. Peter und Paul in Cappeln**

Art. 1  
Errichtung; Name

Nach Anhörung des Hohen Domkapitels als Konsultorenkollegium gemäß can. 515 § 2 CIC i. V. m. can. 501 § 2 CIC und Beteiligung der zuständigen staatlichen Behörden lege ich die Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Cappeln und St. Franziskus von Assisi in Cappeln-Elsten und die Katholischen Kapellengemeinden St. Marien in Cappeln-Sevelten und St. Maria Immaculata in Cappeln-Schwichteler am 29. 11. 2009 zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

„Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul“  
in Cappeln zusammen. Sitz der Katholischen Kirchengemeinde ist Cappeln.

Art. 2  
Rechtsstellung

Mit dem Zeitpunkt der Zusammenlegung hören die bisherigen Katholischen Kirchengemeinden St. Peter und Paul in Cappeln und St. Franziskus von Assisi in Cappeln-Elsten und die bisherigen Katholischen Kapellengemeinden St. Marien in Cappeln-Sevelten und St. Maria Immaculata in Cappeln-Schwichteler zu existieren auf.

Art. 3  
Pfarrgebiet

Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchen- und Kapellengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Katholischen Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Cappeln sind.

Art. 4  
Pfarr- und Filiationkirche

Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die bisherige Pfarrkirche St. Peter und Paul in Cappeln. Die Kirchen St. Franziskus von Assisi in Cappeln-Elsten, St. Marien in Cappeln-Sevelten und St. Maria Immaculata in Cappeln-Schwichteler werden Filiationkirchen. Die Kirchen behalten ihre bisherigen Patrozinien.

Art. 5

Rechtsnachfolge und Regelung des Vermögens

Die neu errichtete Katholische Kirchengemeinde ist kraft Gesetzes Gesamtrechtsnachfolgerin der aufgelösten Kirchengemeinden.

Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Cappeln über. Die Neuordnung des Grundbesitzes erfolgt durch besondere Urkunde des Bischöflichen Offizials in Vechta.

Art. 6  
Vertretung der Kirchengemeinde

Die Katholische Kirchengemeinde St. Peter und Paul in Cappeln wird gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 2 des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes (KVVG) durch einen Verwaltungsausschuss vertreten, der das Vermögen der Kirchengemeinde verwaltet. Seine Amtszeit endet mit Konstituierung des ersten Kirchenausschusses.

Der Verwaltungsausschuss hat die Rechte und Pflichten des Kirchengemeindevorstandes. Er wird gemäß § 18 Abs. 2 des KVVG vom Bischöflichen Offizial durch besondere Urkunde bestellt.

Münster, 18. September 2009

Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1027

**Landesschulbehörde**

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine 2010/2011**

**Bek. d. LSchB v. 16. 11. 2009 — 4-52302-5.3 —**

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

**Abschlussprüfung Sommer 2010**

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 4. und 5. 5. 2010  
Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung findet in drei (ggf. vier) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe a	1. bis 2. 6. 2010,
Gruppe b	3. bis 4. 6. 2010,
Gruppe c	8. bis 9. 6. 2010,
(ggf. Gruppe d	10. bis 11. 6. 2010).

Die Anreise erfolgt jeweils am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

#### Zwischenprüfung November/Dezember 2010

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung für alle Gruppen am 30. 11. 2010

Prüfungsteil II — praktische Prüfung  
Gruppe a 30. 11. bis 1. 12. 2010,  
Gruppe b 2. bis 3. 12. 2010.

Die Zwischenprüfung für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Sommer 2009 begonnen haben, findet in zwei Gruppen statt.

#### Abschlussprüfung Winter 2010/2011

Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung am 30. 11 und 2. 12. 2010

Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung am 18. bis 19. 1. 2011  
(ggf. auch 20. bis 21. 1. 2011).

Die Anreise erfolgt am Vorabend der praktischen und mündlichen Prüfung.

Diese Prüfung ist auch für Wiederholerinnen und Wiederholer sowie Nachholerinnen und Nachholer im Ausbildungsberuf der/des Fachangestellten für Bäderbetriebe.

#### Prüfungsorte

Die Abschlussprüfung Sommer 2010 wird in Zeven (Prüfungsteil I) und Rotenburg (Wümme) (Prüfungsteil II) sowie in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt. Die Mitteilung der jeweiligen Prüfungsorte erfolgt im Rahmen der Zulassung zur Abschlussprüfung im April 2010.

Die Zwischenprüfung Dezember 2010 (Prüfungsteile I und II) sowie Abschlussprüfung Winter 2010/2011 werden in Hannover (Prüfungsteile I und II) durchgeführt.

#### Zulassungsvoraussetzungen und Anmeldung

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Auszubildende und Umschülerinnen/Umschüler bekommen die Anmeldeformulare unaufgefordert zugeschickt.

Externe Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber melden sich jeweils drei Monate vor einer Prüfung an.

Die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung der Prüfungen richten sich nach den geltenden Prüfungsordnungen.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Landeschulbehörde — Standort Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 3721  
30037 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1027

#### Ausbildungsberuf

**Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine für die Prüfung zum anerkannten  
Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin  
für Bäderbetriebe 2010/2011**

**Bek. d. LSchB v. 16. 11. 2009 — 4-52302-5.7 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 25. 2. 2000 (Nds. MBl. S. 225)  
— VORIS 22420 00 00 00 042 —

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt folgende Prüfungstermine bekannt:

#### Prüfungsteil I — schriftliche Prüfung —

15. und 16. 2. 2011

Prüfungsfächer:

- Gesundheitslehre
- Grundlagen für kostenbewusstes Handeln
- Grundlagen für rechtsbewusstes Handeln
- Schwimm- und Rettungslehre;

15. und 16. 3. 2010

Prüfungsfächer:

- Mathematik und naturwissenschaftliche Grundlagen
  - Bädertechnik
  - Bäderbetrieb
  - Grundlagen für die Zusammenarbeit im Betrieb.
- Die schriftliche Prüfung findet in Hannover statt.

#### Prüfungsteil II — praktische und mündliche Prüfung —

findet in zwei (bei hoher Teilnehmerzahl in drei) Gruppen wie folgt statt:

Gruppe I 11. bis 14. 4. 2011

Gruppe II 9. bis 13. 5. 2011

(Gruppe III 16. bis 19. 5. 2011).

Die praktische und mündliche Prüfung findet in Osnabrück statt.

Die Prüfung beinhaltet nicht den Bereich „Berufs- und Arbeitspädagogik“.

Der Termin für die Ausgabe der Projektarbeiten im Prüfungsfach Management und Führungsaufgaben wird im Einzelfall geregelt.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen/Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB — Standort Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen.

Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) eine Bescheinigung/ein Nachweis über eine mindestens zweijährige Berufspraxis, die den wesentlichen Bezügen zu den Aufgaben einer Meisterin/eines Meisters für Bäderbetriebe gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. 7. 1998 (BGBl. I S. 1810) in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob und wann die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber in Niedersachsen oder anderenorts an einer Fort- oder Weiterbildung teilgenommen hat unter Angabe der genauen Inhalte,
- e) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- f) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Abschlussprüfung beworben oder an einer Fortbildungsprüfung teilgenommen hat,
- g) soweit keine Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen abgelegt wurde, Qualifikations- und Tätigkeitsnachweise, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen könnten.

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Landeschulbehörde — Standort Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 3721  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2010.**

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1028

**Ausbildungsberuf  
Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe;  
Prüfungstermine für die Prüfung zum Nachweis  
berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse 2011**

**Bek. d. LSchB v. 16. 11. 2009 — 4-52302-6.3 —**

**Bezug:** Bek. d. MK v. 15. 11. 1999 (Nds. MBl. S. 767), geändert durch  
Bek. v. 29. 11. 2000 (Nds. MBl. 2001 S. 16)  
— VORIS 22420 00 00 00 040 —

Die LSchB — Standort Hannover — als zuständige Stelle für den Ausbildungsberuf Fachangestellte/Fachangestellter für Bäderbetriebe gibt für die Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe 2011 folgende Prüfungstermine bekannt:

Die schriftliche sowie die praktische und mündliche Prüfung finden statt am 31. 3. und 1. 4. 2011.

Prüfungsort ist Hannover.

Zugelassen werden Fachangestellte für Bäderbetriebe und Schwimmmeistergehilfinnen/Schwimmmeistergehilfen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Prüfungsordnung zur Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse im Ausbildungsberuf zum/zur Fachangestellten für Bäderbetriebe im Land Niedersachsen (siehe Bezugsbekanntmachung) erfüllen.

Die Anmeldung zur Prüfung hat gemäß § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung schriftlich auf einem von der LSchB — Standort Hannover — vorgegebenen Formular zu erfolgen. Der Anmeldung zur Prüfung sind beizufügen:

- a) ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild (nicht älter als drei Monate),
- b) eine Kopie des Prüfungszeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung zur/zum Fachangestellten für Bäderbetriebe oder zur Schwimmmeistergehilfin/zum Schwimmmeistergehilfen,
- c) ein Nachweis für die örtliche Zuständigkeit gemäß § 8 der Prüfungsordnung,
- d) eine Erklärung und ggf. ein Nachweis darüber, ob die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber sich in Niedersachsen oder anderenorts um die Teilnahme an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse beworben oder an einer Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse bereits teilgenommen hat.

Bei der LSchB — Standort Hannover — registrierte Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber bekommen das Anmeldeformular unaufgefordert zugeschickt.

Die Anmeldung ist zu richten an die  
Landeschulbehörde — Standort Hannover —  
Dezernat 4  
Zuständige Stelle  
Postfach 3721  
30037 Hannover.

**Anmeldeschluss ist der 15. 11. 2010.**

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1029

## Landeswahlleiter

### Volksbegehren für gute Schulen in Niedersachsen

**Bek. d. Landeswahlleiters v. 13. 11. 2009  
— LWL 11452/11 —**

Gemäß § 15 Abs. 4 NVAbstG vom 23. 6. 1994 (Nds. GVBl. S. 270), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. 7. 1999 (Nds. GVBl. S. 157), mache ich nachstehendes Volksbegehren bekannt:

Die Vertreter des Volksbegehrens „gute Schulen in Niedersachsen“ haben bei mir angezeigt, dass sie beabsichtigen, Unterschriften für dieses Volksbegehren zu sammeln. Dem Volksbegehren liegt folgender Gesetzentwurf zugrunde:

„Gesetz zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften

#### § 1

<sup>1</sup>An Gymnasien (§ 11 NSchG) und Gesamtschulen (§ 12 NSchG) werden die Schuljahrgänge 5 bis 13 geführt. <sup>2</sup>Sie können ohne die Schuljahrgänge 11 bis 13 geführt werden.

#### § 2

- <sup>1</sup>Eine Gesamtschule muss mindestens vierzünftig geführt werden. <sup>2</sup>Sie kann dreizünftig geführt werden, wenn
- andernfalls unzumutbare Schulwege zu einer anderen Gesamtschule entstünden oder
  - sie die einzige Schule im Sekundarbereich I am Standort ist oder
  - ein vorhandener Gebäudebestand genutzt werden kann.

#### § 3

<sup>1</sup>Zum 1. August 2002 bestehende Volle Halbtagsschulen werden fortgeführt. <sup>2</sup>Ihre pädagogische Arbeit dauert in der Regel fünf Zeitstunden an fünf Vormittagen in der Woche.

#### **Begründung**

Ziel des Gesetzes ist es, an den Gymnasien und Gesamtschulen zum neunjährigen Bildungsweg bis zum Abitur zurückzukehren. Damit soll der Bildungsweg entzerrt und weniger stressbeladen gestaltet sowie das gemeinsame Lernen aller Schülerinnen und Schüler gefördert werden (§ 1). Vom Kultusministerium werden in diesem Zusammenhang aber untergesetzliche Regelungen erwartet, wonach individuell oder in besonderen Lerngruppen nach Entscheidung der Schule das Abitur schon nach acht Jahren erreicht werden kann. Wer im Schuljahr 2009/10 ein Gymnasium besucht, soll den achtjährigen Weg zum Abitur fortsetzen können.

Ziel des Gesetzes ist ferner, die Errichtung von Gesamtschulen dadurch zu erleichtern, dass die für sie festgesetzte Mindestgröße reduziert wird. Die zurzeit für Integrierte Gesamtschulen geltende Mindestgröße von fünf parallelen Klassen pro Schuljahrgang, die auch im Ausnahmefall nicht unterschritten werden darf, hindert insbesondere die kommunalen Schulträger im ländlichen Raum, die bei rückläufigen Schülerzahlen notwendige Neuordnung ihrer Schullandschaft kostengünstig zu realisieren (§ 2).

Weiteres Ziel des Gesetzes ist es schließlich, die bestehenden Vollen Halbtagsschulen zu erhalten (§ 3). Sie sollen sich gleichsam als Pilotschulen für eine künftige Gestaltung aller Grundschulen weiter entwickeln können.

#### **Kosten und Mindereinnahmen bei Annahme des Gesetzes**

Durch die Verlängerung der Schulzeit und den Fortbestand der Vollen Halbtagsschulen entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, weil die dazu benötigten Lehrkräfte vorhanden und die Mittel dafür bereits im Landeshaushalt ausgewiesen sind. Die Landesregierung hat mehrfach angekündigt, dass sie wegen des Rückgangs der Schülerzahlen nicht die Zahl der Lehrkräfte reduzieren wolle. Das wird durch die Angaben in der Mittelfristigen Planung 2009—2013 bestätigt. Entlastun-

gen für den Landeshaushalt ergeben sich bis zum Jahre 2018 dadurch, dass die durch die Verkürzung der Schulzeit bis zum Abitur notwendigen zusätzlichen Unterrichtsstunden im Sekundarbereich I entfallen können. Die Senkung der Mindestgröße von Gesamtschulen führt bei den kommunalen Schulträgern zu Entlastungen, weil vorhandene Schulgebäude genutzt werden können. Durch die Verlängerung der Schulzeit entstehen ihnen keine zusätzlichen Kosten, weil für beide Schulformen in ausreichendem Maße Unterrichtsräume vorhanden sind.“

Vertreter des Volksbegehrens sind:

Prof. Dr. Manfred Bönsch, In der Bebie 54, 30539 Hannover,  
Christiane Borchert-Edeler, Stiegenkamp 16, 31228 Peine,  
Olaf Brokate, Ährenweg 14, 31228 Peine,  
Andreas Henze, Gimpelsteg 1 F, 30627 Hannover,  
Ute Janus, Schenkendorfstraße 16, 30177 Hannover,  
Rudolf Kleine-Huster, Sallstraße 80, 30171 Hannover,  
Tatjana Matuschke-Fricke, Engalgasse 1, 30952 Ronnenberg,  
Djurre Meinen, Am Wiesengrund 9, 26316 Varel,  
Frank Uhrhammer, Bleckwedeler Straße 36, 27374 Visselhövede.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1029

### **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

#### **Widmung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 27 auf dem Gebiet des Landkreises Göttingen**

**Vfg. d. NLSStBV v. 20. 11. 2009 — 31020-459 —**

#### I.

Die im Landkreis Göttingen neu gebaute Teilstrecke der Bundesstraße 27 (B 27) einschließlich der neu gebauten Verbindungsäste sowie die nach Fertigstellung dieser Baumaßnahme nicht mehr benötigten Bundesstraßenäste erhalten die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden gemäß § 2 FStrG wie folgt gewidmet bzw. eingezogen:

1. Es wird mit Wirkung vom 19. 10. 2009 zur B 27 neu gewidmet:
  - a) die durchgehende Strecke von NK 4425 053 bis NK 4425 015 mit einer Gesamtlänge von 0,106 km,
  - b) die Verbindungsäste mit einer Gesamtlänge von 0,308 km,
  - c) die Verbindungsäste zur Kreisstraße 36 mit einer Gesamtlänge von 1,860 km.

Träger der Straßenbaulast ist der Bund.

2. Es wird eingezogen:
 

die für den Bundesstraßenverkehr entbehrlich gewordenen Teilstrecken der B 27 (bisherige Verbindung mit der Landesstraße 554) mit einer Gesamtlänge von 1,418 km.

#### II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1030

### **Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

#### **Aufhebung der vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden**

**Bek. d. NLWKN v. 2. 12. 2009 — 62023/2/59 —**

**Bezug:** Bek. v. 21. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 890)

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Ilse in den Landkreisen Hameln-Pyrmont und Holzminden im Bereich des Blattes 3, der nicht auch Teilfläche des Blattes 2 der Bezugsbekanntmachung ist, wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1030

### **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig**

#### **Öffentliche Bekanntmachung eines Genehmigungsverfahrens (Autoverwertung und Entsorgungsbetrieb G. Gerl, Northeim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 11. 2009  
— G/09/030 —**

Die Firma Autoverwertung und Entsorgungsbetrieb G. Gerl, Am Tiefen Graben 2, 37186 Moringen, hat mit Antrag vom 26. 10. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes für Alt-PKW beantragt. Standort ist das Grundstück an der Robert-Bosch-Straße, 37154 Northeim, Gemarkung Northeim, Flur 18, Flurstück 81/1.

Die Firma Gerl Autoverwertung betreibt in der Stadt Moringen einen Abwrack- und Verschrottungsbetrieb für Altfahrzeuge. Dieser Betrieb ist zurzeit überlastet, da aufgrund der Abwrackprämie eine hohe Zahl an PKW zur Verschrottung geliefert wird. Es ist deshalb erforderlich, für die zur Verschrottung anstehenden PKW zeitlich befristete Zwischenlagermöglichkeiten zu schaffen. Die Fa. Gerl hat zu diesem Zweck einen Platz in Northeim, Robert-Bosch-Straße, angemietet. Der Platz wurde bislang als Verkaufsfläche für Gebrauchtwagenhandel genutzt. Bauliche Veränderungen an dem Platz sind nicht geplant. Der Betrieb des Zwischenlagers soll bis zum 31. 12. 2010 befristet sein. Kein Fahrzeug wird auf dem Platz länger als ein Jahr gelagert. Auf dem Platz werden ausschließlich fahrtüchtige, nicht verunfallte PKW zwischengelagert, die ihrem Charakter nach einem verkaufsfähigen Gebrauchtwagen entsprechen. Die Fahrzeuge werden ausschließlich auf befestigten Flächen mit einer Größe von ca. 4 100 m<sup>2</sup> abgestellt.

Die Anlage ist gemäß Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 9. 12. 2009 bis zum 8. 1. 2010**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- a) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und  
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,



b) Stadt Northeim,  
Bauamt, Zimmer 129, 1. OG,  
Scharnhorstplatz 1,  
37154 Northeim,  
Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **22. 1. 2010**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I. S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf

**Mittwoch, den 3. 3. 2010, 10.00 Uhr,  
Stadt Northeim,  
Raum 7, Erdgeschoss,  
Scharnhorstplatz 1,  
37154 Northeim.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nummer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1030

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsverfahrens  
(Autoverwertung und Entsorgungsbetrieb  
G. Gerl, Northeim)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 12. 11. 2009  
— G/09/031 —**

Die Firma Autoverwertung und Entsorgungsbetrieb G. Gerl, Am Tiefen Graben 2, 37186 Moringen, hat mit Antrag vom 26. 10. 2009 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Errichtung und den Betrieb eines Lagerplatzes für Alt-PKW beantragt. Standort ist das Grundstück an der Hasselbergstraße, 37154 Northeim, Gemarkung Höckelheim, Flur 1, Flurstück 308/10.

Die Firma Gerl Autoverwertung betreibt in der Stadt Moringen einen Abwrack- und Verschrottungsbetrieb für Altfahrzeuge. Dieser Betrieb ist zurzeit überlastet, da aufgrund der Abwrackprämie eine hohe Zahl an PKW zur Verschrottung geliefert wird. Es ist deshalb erforderlich, für die zur Verschrottung

anstehenden PKW zeitlich befristete Zwischenlagermöglichkeiten zu schaffen. Die Fa. Gerl hat zu diesem Zweck einen Platz in Northeim, OT Höckelheim, Hasselbergstraße/Northeimer Straße, angemietet. Der Platz wurde bislang von einem Gebrauchtwagenhandel als Abstellfläche für PKW genutzt. Bauliche Veränderungen an dem Platz sind nicht geplant. Der Betrieb des Zwischenlagers soll bis zum 31. 12. 2010 befristet sein. Kein Fahrzeug wird auf dem Platz länger als ein Jahr gelagert. Auf dem Platz werden ausschließlich fahrtüchtige, nicht verunfallte PKW zwischengelagert, die ihrem Charakter nach einem verkaufsfähigen Gebrauchtwagen entsprechen. Die Fahrzeuge werden ausschließlich auf befestigten Flächen mit einer Größe von ca. 5 500 m<sup>2</sup> abgestellt.

Die Anlage ist gemäß Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 9. 12. 2009 bis zum 8. 1. 2010**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

a) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und  
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,

b) Stadt Northeim,  
Bauamt, Zimmer 129, 1. OG,  
Scharnhorstplatz 1,  
37154 Northeim,  
Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.00 Uhr,  
freitags von 7.30 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **22. 1. 2010**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I. S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 4. 3. 2010, 10.00 Uhr,  
Stadt Northeim,  
Raum 7, Erdgeschoss,  
Scharnhorstplatz 1,  
37154 Northeim.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nummer 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1031

—————

**Öffentliche Bekanntmachung eines  
Genehmigungsverfahrens  
(Electroycling GmbH, Goslar)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 13. 11. 2009  
— G/09/023 —**

Die Firma Electroycling GmbH, Landstraße 91, 38644 Goslar, hat mit Antrag vom 10. 9. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Erhöhung der Verarbeitungsmenge von derzeit ca. 30 000 t/a auf 80 000 t/a beantragt. Standort ist das Werksgelände der Firma Electroycling GmbH, Landstraße 91, 38644 Goslar, Gemarkung Harlingerode, Flur 8, Flurstück 3/18 und (neu 3/27).

Gegenstand des Antrags ist die Erhöhung der derzeit genehmigten Verarbeitungsmenge an Elektroaltgeräten von 30 000 t/a auf 80 000 t/a. Die Erhöhung wird erforderlich, da durch die Einführung des ElektroG die Mengen an Elektroaltgeräten angestiegen sind. Die Erhöhung der Verarbeitungsmengen macht mehrere Einzelmaßnahmen im Betrieb erforderlich: die Erweiterung des bestehenden Bürogebäudes, den Bau von zwei neuen LKW-Waagen, die Errichtung eines Werkstatt- und Instandhaltungslagergebäudes, den Aufbau einer Grobzerkleinerungsanlage, die Errichtung von überdachten Schüttboxen als Produktlager und die Umsetzung der bestehenden Schrottschere. Für diese Änderungen wird das bestehende Betriebsgelände um ca. 4 ha erweitert. Die neuen Flächen werden anhand eines mit dem Landkreis Goslar erarbeiteten Sanierungsplans nutzbar gemacht.

Die Anlage ist gemäß Nummer 8.12 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig. Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann

**vom 9. 12. 2009 bis 8. 1. 2010**

in den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- a) Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,  
Dienststelle Bohlweg 38,  
Zimmer 236,  
38100 Braunschweig,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
freitags und  
an Tagen vor Feiertagen von 8.00 bis 12.00 Uhr,
- b) Stadt Bad Harzburg,  
Bürgerbüro,  
Forstwiese 5,  
38667 Bad Harzburg,  
Einsichtsmöglichkeit:  
montags bis donnerstags von 7.00 bis 17.00 Uhr,  
freitags von 7.00 bis 13.00 Uhr.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis zum **22. 1. 2010**) schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwen-

dungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV vom 29. 5. 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), sind die Einwendungen dem Antragsteller und, so weit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf:

**Dienstag, den 23. 2. 2010, 10.00 Uhr,  
Freizeitzentrum Harlingerode,  
Landstraße 9,  
38667 Bad Harzburg.**

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt im Ermessen der Genehmigungsbehörde.

Bei Bedarf wird die Erörterung jeweils am darauf folgenden Werktag (ohne Samstag) zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Formgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1032

—————

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(IAVF-Volke Prüfzentrum  
für Verbrennungsmotoren GmbH, Wolfsburg)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 19. 11. 2009  
— G/09/021 —**

Die Firma IAVF-Volke Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren GmbH, Gustav-Hertz-Straße 4, 38448 Wolfsburg, hat mit Schreiben vom 10. 9. 2009 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), für die Erweiterung ihrer Prüfstände für Verbrennungsmotoren beantragt. Es werden zusätzlich zu den bereits vorhandenen 14 Prüfständen 7 weitere Prüfstände errichtet und betrieben. Standort der Prüfstände ist das Gelände der Firma IAVF-Volke Prüfzentrum für Verbrennungsmotoren GmbH, Gustav-Hertz-Straße 4, 38448 Wolfsburg.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 10.5.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 26. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1032

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven****Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Elm GmbH & Co. KG, Bremervörde)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 22. 9. 2009  
— 09-010-01-8.1-Rü —**

Die Biogas Elm GmbH & Co. KG, Wiesenweg 36, 27432 Bremervörde, hat beim GAA Cuxhaven die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), beantragt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,243 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie eine Anlage zur Lagerung von Gärprodukt. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27432 Bremervörde, Gemarkung Elm, Flurstück 109/1, Flur 9.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese hat ergeben, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1033

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Biogas Schween GbR, Kührstedt)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 17. 11. 2009  
— 09-026-01-8.1-See —**

Aufgrund des Antrags der Firma Biogas Schween GbR, Brookhornsweg 11, 27624 Kührstedt, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie ein Endsubstratlager. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV. Standort der Anlage ist das Grundstück in 27624 Kührstedt, Gemarkung Alfstedt, Flur 3, Flurstück 12.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1033

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Bioenergie Hof Seebeck KG, Bokel)****Bek. d. GAA Cuxhaven v. 19. 11. 2009  
— 09-021-01-8.1-Rü —**

Aufgrund des Antrags der Bioenergie Hof Seebeck KG, Hof Seebeck, 27616 Bokel, wird zurzeit vom GAA Cuxhaven ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durchgeführt, das die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,25 MW unter Verwendung von Biogas als Brennstoff zum Gegenstand hat. Im Antragsumfang ebenfalls enthalten sind die Biogaserzeugung sowie eine Anlage zur Lagerung von Gärresten. Bei dem genannten Vorhaben handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage gemäß Nummer 1.4 Spalte 2 Buchst. b Doppelbuchst. aa des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723). Standort der Anlage ist das Grundstück in 27616 Bokel, Hof Seebeck, Gemarkung Bokel, Flurstück 22/16, Flur 9.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Nr. 1.3.2 Spalte 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese wurde inzwischen abgeschlossen. Als Ergebnis wird festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG nicht bedarf.

Gemäß § 3 a UVPG ist die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1033

**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover****Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG  
(Kieswerk Wilhelm Reese e. K., Rinteln)****Bek. d. GAA Hannover v. 18. 11. 2009  
— H000060398 —**

Das Kieswerk Wilhelm Reese e. K. hat die Errichtung und den Betrieb einer Bodendeponie für Inertabfälle auf dem Gelände der Sandgrube in der Gemarkung Möllenbeck, Flur 12, beim GAA Hannover gemäß § 31 KrW-/AbfG vom 27. 9. 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. § 3 e und Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. 8. 2009 (BGBl. I S. 2723), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1033

**Genehmigung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 10 GenTG**

**Bek. d. GAA Hannover v. 2. 12. 2009**  
 — H000048073-007-751/40654/3/136/2,  
 40654/3/13/20 —

Der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Straße 1, 30625 Hannover, ist auf Antrag vom 6. 2. 2009, hier eingegangen am 11. 2. 2009, mit Datum vom 24. 4. 2009 die Genehmigung erteilt worden, eine weitere gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchzuführen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit  
**vom 3. bis 16. 12. 2009**

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
 Am Listholze 74,  
 30177 Hannover,  
 Telefonzentrale,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
 freitags von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 18. 1. 2010 (Ablauf der Widerspruchsfrist) bei dem Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1034

**Anlage****I. Entscheidung**

Auf Antrag vom 6. 2. 2009, hier eingegangen am 11. 2. 2009, genehmige ich der Medizinischen Hochschule Hannover, Carl-Neuberg-Str. 1, 30625 Hannover gemäß § 9 Abs. 3 GenTG<sup>1)</sup> die Durchführung der unter I. 2 und III. aufgeführten weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufen 3 und 2 in den unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 3.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

**Kosten**

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 3 GenTG gebührenfrei. Die Kosten für die ZKBS-Stellungnahme und die Veröffentlichung der Genehmigung in den regionalen Tageszeitungen und im Niedersächsischen Ministerialblatt sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

**I.1. Gentechnische Anlagen**

Betreiber: Medizinische Hochschule Hannover  
 Institut/Abteilung: Virologie (Az. 40654/3/136)  
 Standort: Gebäude I 6, Ebene 6, Räume 2470 (Labor), 2600 (Schleuse), 2460 (Autoklavenraum), Autoklav in 2250  
 Institut/Abteilung: Institut für Molekularbiologie (Az. 40654/3/13)  
 Standort: Gebäude I 6, Ebene 4, Raum Nr. 2070, 2071, 2072 und 2073 (Schleuse) Durchreicheautoklav zwischen den Räumen 2070 (Labor) und 2080 (Spülküche).

**II.2. Gentechnische Arbeit**

Thema der gentechnischen Arbeit:  
 Analyse von HIV-Eintritt, Restriktion und Assemblierung

<sup>1)</sup> Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GenTG) in der Fassung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes v. 1. 4. 2008 (BGBl. I S. 499).

**Sicherheitseinstufung**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I GenTSV<sup>2)</sup> sind die gentechnischen Arbeiten den **Sicherheitsstufen 2 und 3** zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 5 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

**II. Antragsunterlagen**  
 (nicht veröffentlicht)

**III. Gentechnische Arbeit**  
 (nicht veröffentlicht)

**IV. Nebenbestimmungen**  
 (nicht veröffentlicht)

**V. Hinweise**  
 (nicht veröffentlicht)

**VI. Begründung**  
 (nicht veröffentlicht)

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

<sup>2)</sup> GenTSV: Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung) vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

**Genehmigung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2  
i. V. m. § 10 GenTG**

**Bek. d. GAA Hannover v. 2. 12. 2009**  
 — H000019661-065-751/40654/30/10 —

Der Twincore-Zentrum für Experimentelle und Klinische Infektionsforschung GmbH, Feodor-Lynen-Straße 7, 30625 Hannover, ist auf Antrag vom 3. 2. 2009, hier eingegangen am 10. 2. 2009, mit Datum vom 7. 5. 2009 die Genehmigung erteilt worden, in der Abteilung Experimentelle Virologie eine gentechnische Anlage der Sicherheitsstufe 3 zu errichten und in Betrieb zu nehmen. Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der Genehmigung werden in der **Anlage** öffentlich bekannt gegeben.

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides kann in der Zeit

**vom 3. bis 16. 12. 2009**

an der folgenden Stelle zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover,  
 Am Listholze 74,  
 30177 Hannover,  
 Telefonzentrale,

Einsichtsmöglichkeit:

montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr,  
 freitags von 8.00 bis 14.30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber als zugestellt.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können bis zum 18. 1. 2010 (Ablauf der Widerspruchsfrist) beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1034

**Anlage****I. Entscheidung**

Auf Antrag vom 3. 2. 2009, hier eingegangen am 10. 2. 2009, zuletzt ergänzt am 7. 5. 2009, genehmige ich der Twincore-Zentrum für Experimentelle und Klinische Infektionsforschung GmbH, Feodor-Lynen-Str. 7, 30625 Hannover gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG<sup>1)</sup> die Errichtung und den Betrieb der unter I.1 beschriebenen gentechnischen Anlage, in der die unter I.2 und III. aufgeführte gentechnische Arbeit der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt wird.

Die unter IV. bezeichneten Nebenbestimmungen und die unter V. genannten Hinweise sind zu beachten.

**Kosten**

Dieser Bescheid ergeht gemäß § 24 Abs. 1 i. V. m. Abs. 1 Satz 2 GenTG gebührenfrei. Die Kosten für die ZKBS-Stellungnahme und die Veröffentlichung der Genehmigung in den regionalen Tageszeitungen und im Niedersächsischen Ministerialblatt sind jedoch von Ihnen zu tragen und werden gesondert in Rechnung gestellt.

**I.1. Gentechnische Anlage**

Betreiber: Twincore-Zentrum für Experimentelle und Klinische Infektionsforschung GmbH

Institut/Abteilung: Experimentelle Virologie

Standort: TC 0.50, Autoklav in TC 0.56/0.57.

Die gentechnische Anlage erfüllt die technischen Anforderungen der Stufe 3 gemäß § 9 i. V. m. Anhang III Stufe 3 und § 11 i. V. m. Anhang V Stufe 3 GenTSV<sup>2)</sup> mit Ausnahme von Nr. 3, Nr. 6, Nr. 10 und Nr. 11 des Anhangs III Stufe 3 und Nr. 1 a, 1 f, 1 h des Anhangs V Stufe 3. Auf eine Schleuse (Nr. 3 Anhang III bzw. 1 a Anhang V), einen im Tierstall stehenden Autoklaven (Nr. 6 Anhang III bzw. 1 h Anhang V), Dichtheit zur Begasung (Nr. 10 Anhang III), Lüftungstechnische Maßnahmen (Nr. 11 Anhang III bzw. 1 f Anhang V) sowie die Sterilisation sämtlicher Abwässer und Abfälle gemäß § 13 Abs. 5 GenTSV kann verzichtet werden, da die gentechnisch veränderten Organismen der Risikogruppe 3\*\* zugeordnet sind und nicht über den Luftweg übertragbar sind. Die reduzierten Sicherheitsmaßnahmen entsprechen der TRBA 100 Nr. 5.4.2 „Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3\*\*\*“ und der ZKBS-Stellungnahme 6790-01-1620 vom 7. 4. 2009.

**II.2. Gentechnische Arbeit**

Thema der gentechnischen Arbeit:

Untersuchungen zur Replikation, Pathogenese und Immunkontrolle des Hepatitis C Virus in Kleintiermodellen

**Sicherheitseinstufung**

Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang I GenTSV sind die gentechnischen Arbeiten den **Sicherheitsstufen 1 bis 3** zuzuordnen.

Mit der gentechnischen Arbeit kann gemäß § 10 Abs. 5 GenTG mit Wirksamwerden dieses Bescheides begonnen werden.

**II. Antragsunterlagen**

(nicht veröffentlicht)

**III. Gentechnische Arbeit**

(nicht veröffentlicht)

**IV. Nebenbestimmungen**

(nicht veröffentlicht)

**V. Hinweise**

(nicht veröffentlicht)

**VI. Begründung**

(nicht veröffentlicht)

<sup>1)</sup> Gesetz zur Regelung der Gentechnik (Gentechnikgesetz-GenTG) in der Fassung vom 16. 12. 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes v. 1. 4. 2008 (BGBl. I S. 499).

<sup>2)</sup> GenTSV: Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen (Gentechnik-Sicherheitsverordnung) vom 14. 3. 1995 (BGBl. I S. 298), zuletzt geändert durch Art. 4 V v. 18. 12. 2008 (BGBl. I S. 2768).

**VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

—————

**Planfeststellung gemäß § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG  
(Umweltdienste Kedenburg, Sarstedt)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 2. 12. 2009  
— H 000010913-117 —**

Der Firma Umweltdienste Kedenburg, Lavesstraße 8–12, 31137 Hildesheim, ist auf ihren Antrag vom 14. 1. 2009 mit Datum vom 12. 11. 2009 die Genehmigung für den Weiterbetrieb bzw. die Anhöhung der Deponie Sarstedt-Moorberg erteilt worden.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses sowie die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf die aufgegebenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Abschnitten III und IV des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Planfeststellungsbescheid (einschließlich Begründung) liegt werktags in der Zeit

**vom 3. bis 16. 12. 2009 (einschließlich)**

- a) bei der Stadt Sarstedt,  
Steinstraße 22, 31157 Sarstedt,
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| montags und dienstags | von 7.45 bis 12.30 und<br>13.15 bis 17.00 Uhr,                               |
| mittwochs             | von 7.45 bis 12.30 und<br>13.15 bis 16.00 Uhr,                               |
| donnerstags           | von 7.45 bis 12.30 und<br>13.15 bis 18.00 Uhr,                               |
| freitags              | von 7.30 bis 12.30 Uhr<br>und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache, |
- b) bei der Gemeinde Giesen,  
Rathausstraße 27, 31180 Giesen,
- |                       |  |
|-----------------------|--|
| montags bis mittwochs | von 8.00 bis 15.30 Uhr,  |
| donnerstags           | von 8.00 bis 18.00 Uhr,  |
| freitags              | von 8.00 bis 12.00 Uhr<br>und nach vorheriger telefonischer Terminabsprache, |
- öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des 16. 12. 2009 gilt der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1035

**Anlage****Planfeststellungsbeschluss**

zur Anhöhung und zum Weiterbetrieb der ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage zur Lagerung von Abfällen auf der Deponie Moorberg in Sarstedt.

**I. Entscheidung**

1. Gemäß § 31 Abs. 2 des KrW-/AbfG wird hiermit der Plan zur Anhöhung und zum Weiterbetrieb einer Abfallbeseitigungsanlage zur Lagerung von Abfällen auf der Deponie Sarstedt-Moorberg festgestellt.

2. Der festgestellte Plan besteht aus den in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen.

3. Die Deponie ist als DK I-Deponie gemäß DepV eingestuft. In ihr dürfen Abfälle (gefährliche und ungefährliche) entsprechend dem Annahmekatalog der Unterlagen und unter Einhaltung der Werte aus Abschnitt 7 der vorgelegten Antragsordner eingelagert werden.

4. Die unter Abschnitt III niedergelegten Nebenbestimmungen sind bei der Durchführung des Planes zu beachten. Im

Übrigen gelten die bisher erteilten Maßgaben für die Deponie unverändert fort. Abweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Hannover.

5. Die im Verfahren vorgebrachten Einwendungen sind in dem sich aus Abschnitt III ergebenden Umfang berücksichtigt worden. Sie werden im Übrigen zurückgewiesen. Zur Erläuterung wird auf Abschnitt IV verwiesen.

6. Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

7. Aufgrund des § 80 Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieses Planfeststellungsbeschlusses angeordnet.

## II. Antragsunterlagen (nicht veröffentlicht)

## III. Nebenbestimmungen (nicht veröffentlicht)

## IV. Begründung (nicht veröffentlicht)

## V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, einzulegen.

Hinweis:

Auf Antrag kann das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wieder herstellen.

## Stellenausschreibungen

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse im Referat 302, Referatsteil „Raumordnung und Landesentwicklung, Regionalisierte Landesentwicklung“ die Stelle

### einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen. Aufgrund der Beurlaubung der derzeitigen Stelleninhaberin ist die Besetzung bis zum 31. 12. 2010 befristet.

Der Arbeitsplatz ist nach EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Schwerpunktmäßig sind dem Arbeitsplatz folgende Aufgaben zugeordnet:

- Handlungskonzept regionalisierte Landesentwicklungspolitik,
- Koordinierung regionaler Entwicklungsprozesse und des Ressortdialogs mit der regionalen Ebene,
- regionales Monitoring/Controlling und Rauminformationssystem auf Landesebene,
- federführende Konzeption des Landesdialogs mit Nordost- und Nordwest-Niedersachsen,
- Koordinierung der länderübergreifenden Zusammenarbeit mit Bremen (Metropolregion Bremen/Oldenburg).

Voraussetzung ist ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium. Erwünscht sind insbesondere Studiengänge der Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung oder Geographie, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften mit raumplanerischer oder regionalökonomischer Ausrichtung sowie Rechtswissenschaften oder vergleichbarer Qualifikation.

Insgesamt wird von der Bewerberin oder dem Bewerber ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Eigeninitiative sowie kommunikative Kompetenz gefordert.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet, insgesamt jedoch vollständig zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Das ML hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter dem Az. 402-03041-757 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 21. 12. 2009** an das Niedersächsische Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilen Herr Dr. Budde, Tel. 0511 120-5951, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

– Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1036

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung** ist im Referat 302 „Raumordnung und Landesentwicklung“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

### einer Referentin oder eines Referenten

zu besetzen. Dienstort ist Hamburg.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach Bes.-Gr. A 14/EntgeltGr. 14 TV-L bewertet.

Dem Arbeitsplatz „Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg“ sind schwerpunktmäßig folgende Aufgaben zugeordnet:

- Erstellung von Analysen und Konzepten für die Weiterentwicklung der Metropolregion Hamburg (MRH),
- Wahrnehmung des Themenschwerpunktes Klimawandel und Klimafolgenmanagement der MRH,
  - Information und Monitoring der Facharbeitsgruppe sowie der Leitprojekte für den Themenschwerpunkt,
  - Sicherstellung funktionierender Informations- und Kommunikationswege zwischen Geschäftsstelle, Projekten und der Facharbeitsgruppe,
  - Ersteinschätzung neuer Themen- und Projektvorschläge, ggf. Einbringen in die Beratungen der Facharbeitsgruppe,
  - Unterstützung von fachbezogenen Projekten der Facharbeitsgruppe,
- inhaltliche und organisatorische Zusammenführung aller Themenschwerpunkte der MRH,
  - Vorbereitung von Lenkungsausschuss und Regionsrat,
  - Konzeption und Betreuung ggf. inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen der MRH, insbesondere der Regionalkonferenz,
  - Protokollführung in Lenkungsausschuss und Regionsrat,
  - Erstellung der Berichte an den Regionsrat (Zwischen- und Abschlussberichte zum Arbeitsprogramm),
  - Initiierung und Durchführung von Strategieprojekten,
- Aufstellung des Arbeitsprogramms der MRH,
- Koordinierung Geschäftsstellen der Förderfonds,
  - Ansprechpartner für die Geschäftsstellen der Förderfonds,
  - organisatorische Begleitung des Förderfondsgeschäfts insbesondere im Hinblick auf den Lenkungsausschuss, Abstimmung der Tagesordnung usw.

Voraussetzung ist ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium. Erwünscht sind insbesondere Studiengänge der Raumplanung, Stadt- und Regionalplanung oder Geographie, Wirtschaftswissenschaften und Sozialwissenschaften mit raumplanerischer oder regionalökonomischer Ausrichtung sowie Rechtswissenschaften oder vergleichbarer Qualifikation.

Der Arbeitsplatzinhaberin/dem Arbeitsplatzinhaber obliegt die Repräsentanz des Landes Niedersachsen für den Aufgabenbereich „Geschäftsstelle Metropolregion Hamburg“. Die Geschäftsstelle der Metropolregion Hamburg hat den Auftrag, die Regional Kooperation zwischen den 14 zur Metropolregion Hamburg gehörenden Landkreisen sowie Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und Niedersachsen zu organisieren. Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit, Selbstständigkeit und Eigeninitiative sowie kommunikative Kompetenz gefordert. Im Hinblick auf die fachliche Aufgabenbreite und der alleinigen Unterbringung am Dienstort Hamburg sind Erfahrungen und Kenntnisse der niedersächsischen Landesverwaltung erwünscht.

Aufgabenstellungen in der Raumordnung und Landesentwicklung insbesondere innerhalb dieses metropolitanen Entwicklungsprozesses sind breit (querschnittshaft) angelegt und berühren mehrere fachliche Zuständigkeiten. Erwartet wird deshalb die Fähigkeit und Bereitschaft, über den eigenen Aufgabenbereich hinaus reichende fachliche Bezüge zu erkennen und teamorientiert zu bearbeiten.

Der Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet, insgesamt jedoch vollständig zu besetzen.

Bewerbungen von Frauen werden besonders begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Leistung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt. Das ML

hat sich im Rahmen des audit berufundfamilie® zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie auditieren und zertifizieren lassen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter dem Az. 402-03041-759 (ggf. mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) **bis zum 21. 12. 2009** an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung, Referat 402, Calenberger Straße 2, 30169 Hannover.

Telefonische Auskünfte zu fachlichen Fragen erteilen Herr Dr. Budde, Tel. 0511 120-5951, und zum Ausschreibungsverfahren Herr Stelzig, Tel. 0511 120-2064.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1036

An der **Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege (FHR Nord)** in Hildesheim ist zum 1. 1. 2010 oder später befristet bis zum 30. 6. 2013 die Halbtagsstelle (nachmittags)

**einer Bibliothekarin oder eines Bibliothekars**  
(EntgeltGr. E 8)

zu besetzen.

Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine abgeschlossene Ausbildung im Bibliothekswesen verfügen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit mit fachlicher Qualifikation und organisatorischen Fähigkeiten. Aufgeschlossenheit für neue Verfahren und Methoden der Bibliotheksverwaltung sowie Erfahrungen im Aufbau und Einsatz elektronischer Informationssysteme (insbesondere PICA) sind Voraussetzung.

Erfahrungen im Hochschulbereich sind wünschenswert.

Die Fachhochschule strebt eine Erhöhung des Frauenanteils dort an, wo Frauen unterrepräsentiert sind.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **bis zum 22. 12. 2009** erbeten an den Rektor der Norddeutschen Fachhochschule für Rechtspflege, Godehardsplatz 6, 31134 Hildesheim.

Weitere Informationen zur Fachhochschule finden Sie unter [www.fhr-nord.niedersachsen.de](http://www.fhr-nord.niedersachsen.de).

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1037

Beim **Wasser- und Abwasserzweckverband Solling** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers**  
(BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TVöD)

neu zu besetzen.

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf unserer Internetseite

<http://www.waz-solling.de>

unter der Rubrik „Aktuelles“.

Die Bewerbungsfrist endet **am 11. 12. 2009**.

Sofern Sie keinen Zugriff auf das Internet haben, können Sie den vollständigen Ausschreibungstext beim Wasser- und Abwasserzweckverband Solling, Rohbreitenweg 1, 37586 Dassel, erhalten oder unter Tel. 05562 9309096 anfordern.

— Nds. MBl. Nr. 47/2009 S. 1037

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 3,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**

**Wenn es einmal schnell  
gehen muss...**

**[www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de](http://www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de)**

**Niedersächsisches  
Gesetz- und Verordnungsblatt  
und  
Niedersächsisches Ministerialblatt  
als**

**Download-Version für 5 €**

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**  
*Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG*